Archiv

für

systematische Philosophie

herausgegeben

von

Ludwig Stein.

Neue Folge

der

Philosophischen Monatshefte.

XVIII. Band.



BERLIN.

Druck und Verlag von Leonhard Simion Nf.

1912.

III.

Die Begriffe von Recht und Macht.

Versuch einer methodologischen Analyse.[1])

Von

Dr. **Iwan Iljin**, Dozent an der Universität Moskau.

§ 1.

Die Frage nach der wechselseitigen Beziehung zwischen Recht und Macht [2]) verdient aus einer ganzen Reihe von Gründen das besondere Interesse der Juristen auf sich zu lenken. Denn, einerseits spielt dies Problem eine bedeutsame Rolle in der Geschichte der politischen Lehren. Die verschiedenartigsten philosophischen, politischen und juristischen Doktrinen treten an es heran, um ihm diese oder jene Deutung und Lösung zu geben, und wenn wir nur jene Lehren uns vergegenwärtigen, welche auf eine oder andere Weise Macht und Recht einander nähern wollten, so entfaltet sich vor uns eine lange Reihe von Anschauungen, welche im Ganzen und dem Wesen nach völlig verschiedenartiger Natur sind. In dieser oder jener Modifikation finden wir diese Verwebung sowohl bei den Sophisten, als auch bei Machiavell, bei den Monarchomachen, bei dem Naturalisten Hobbes, bei Spinoza, bei dem extremsten Individu-

---

[1]) Hiermit äußere ich meinen tiefsten Dank Herrn Dr. Samuel Lourié in Heidelberg, der mir so viel in der Übersetzung dieser Arbeit geholfen hat.

[2]) Es ist von Anfang an ausdrücklich zu betonen, daß wir in der ganzen vorliegenden Untersuchung von dem, seinem Inhalte nach vieldeutigen Begriff der „Macht" nur denjenigen Aspekt im Auge haben, der diesen Begriff dem Begriffe von „Kraft" annähert: „Macht" ist hier als Artbegriff zu „Kraft" (ἐντελέχεια) zu verstehen. Dies ist genug für unsere Untersuchung, weil der Artbegriff nach allgemeiner Regel alle Merkmale, die dem Gattungsbegriff anhaften, in sich hat. So auch hier; denn Macht ist immer Kraft, nur, als Begriff, für andere spezielle Wissenschaften zugespitzt, verfeinert und demgemäß in ihnen angewandt.

alisten, Stirner, bei Haller, bei Glumplowicz und vielen anderen. Das Ideenmaterial häufte sich durch Jahrhunderte um dieses Problem, und dessen Wesen gewann allmählich einen immer subtileren und verwickelteren Charakter. Die Vorfindbarkeit gleichartiger Lösungen in den entgegengesetztesten Doktrinen müßte schon an sich die Aufmerksamkeit des Forschers an dieses Problem fesseln.

Dazu kommt anderseits die praktische Lebendigkeit dieser Frage. Die verschiedensten sozialen Gruppen sind an irgend einer praktischen Lösung des Konflikts zwischen Recht und Macht, an der Herstellung einer sogenannten „richtigen" Wechsel-Beziehung zwischen diesen Momenten des gesellschaftlichen Lebens, interessiert. Und, obwohl das praktische Interesse, das zum Kampf für den Triumph des „machtlosen Rechts" oder zur Teilnahme an der „rechtlosen Macht" nötigt, im allgemeinen auch das theoretische Interesse zum Problem zu erwecken fähig ist, so wird doch die Wichtigkeit und Notwendigkeit der entsprechenden wissenschaftlich-analytischen Beleuchtung des Problems noch weitaus nicht in genügendem Maße eingesehen.

Die theoretische Kompliziertheit des Problems ist seine dritte Eigenschaft, welche das Interesse des Forschers daran zu fesseln fähig ist. Unter den juristischen Theoretikern muß das Problem über die Wechselbeziehungen von Recht und Macht das Interesse der Vertreter aller einzelnen Disziplinen erwecken: die Fragen über die Bestimmung des Rechts, über seine Bildung, seine Anwendung und seinen Inhalt liegen jedem theoretischen Juristen als solchem nahe, und jenes Problem befindet sich eben in engster Beziehung zu diesen Fragen. Die Begriffe von Recht und Macht selber gehören zu den schwersten und kompliziertesten in der Geschichte des wissenschaftlichen Denkens überhaupt. Etwas Erschöpfendes über diese Begriffe zu sagen, erscheint bis auf den heutigen Tag als Aufgabe von unüberwindlicher Schwierigkeit, und es könnte überhaupt scheinen, daß das Problem ihrer Wechselbeziehung zu der Zahl gewisser unlösbarer Fragen zugerechnet werden müsse.

Somit, wenn wir uns die Aufgabe stellen, etwas über jenes Problem zu sagen, so tun wir das nicht, weil dieses uns seinem Wesen nach als einfach erschiene, und seine Lösung als leicht erreichbar; sondern weil einige allgemeine Gesichtspunkte, welche sich in letzter Zeit in der Philosophie und Rechtsphilosophie allmählich bilden, unserer

Meinung nach, auf einen Weg weisen, dessen Verfolgung vielleicht einiges analytisches Licht in dieses Problem zu bringen erlauben wird.

Um aber diesen Weg betreten zu können, muß man vor allem anerkennen, daß einer geschichtlich philosophischen und praktischen Beleuchtung des Problems unumgänglich seine theoretische Analyse vorhergehen muß. Das Wesen einer Anschauung über Recht und Macht kann in keinem uns geschichtlich bekannten System verstanden werden, wenn wir nicht vorerst den Versuch machen, diese ideellen Gebilde in die Begriffe der modernen Wissenschaft zu übersetzen: denn der Prozeß der Klärung der überlebten Lehren besteht wesentlich in ihrer Übersetzung in die Sprache moderner Begriffe. Ebenso setzt die kritische Betrachtung dieser Lehren voraus, daß das Problem auf diese oder andere Weise schon gelöst, daß die richtige Wechselbeziehung zwischen den Begriffen schon gefunden sei. Der praktische Politiker endlich, der über die „Macht des Rechts“ oder das „Recht der Macht“ spricht, muß sich zunächst klar und deutlich den ganzen inneren logischen Sinn dieser Wortkombinationen vorstellen können; die theoretische Analyse der Begriffe ist es aber eben, welche seine Überlegungen und Handlungen auf die nötige Höhe des Verständnisses zu bringen imstande ist. Also ist es dem Juristen wer er auch sei, notwendig, mit der theoretischen Analyse des Problems anzufangen.

Wir werden versuchen, das Problem über die Beziehung von Recht und Macht hier in einem allgemein juristischen Sinne zu fassen. Das bedeutet, daß wir von jenen Fragestellungen, von denen aus es behandelt wird, und von den speziellen Fragen und Schwierigkeiten, welche für es in den einzelnen Wissenszweigen erwachsen, absehen und an es vom Standpunkte der allgemeinen Rechtslehre herantreten wollen. In die erste Reihe tritt folglich für uns die Analyse der Begriffe von Macht und Recht, und zwar in einer ganz bestimmten Beziehung.

Grenzen wir aber unsere Aufgabe noch vollständiger und genauer. Wir werden von der Frage abstrahieren, was in ethischer oder sozialphilosophischer Beziehung wertvoller sei — Recht oder Macht; oder welches von den beiden vom politischen Standpunkt aus dem anderen dienen soll, d. h. ob das Recht das Ziel und die Macht das Mittel sein soll, oder ob das umgekehrte Verhältnis das zutreffende sei. Wir werden auch die Frage bei Seite lassen, welches von den beiden Prin-

zipien im Prozeß der geschichtlichen Entwicklung den Sieg über das andere davontrug, und welches Ursache, welches Wirkung war. Uns interessiert hier weder das, was im gesellschaftlichen Leben stattfinden soll, noch auch das, was in geschichtlicher Wirklichkeit faktisch existiert hat. All dies sind Fragen von hoher Bedeutung und großem Interesse. Aber nicht auf ihnen liegt in dieser Abhandlung der Schwerpunkt. Wir werden versuchen, die Analyse der Begriffe von Macht und Recht hier vom Standpunkt einer allgemeinen Methodologie der juristischen Disziplinen durchzuführen.

Die moderne Rechtslehre dringt mit immer größerer Bestimmtheit und immer prinzipiellerem Verständnis zur Anerkennung dessen durch, daß das Recht selber an sich ein im höchsten Grade kompliziertes und vielseitiges Gebilde ist, daß es eine ganze Menge von einzelnen Seiten und Formen des „Seins" besitze. Jede dieser Seiten geht in das Wesen dessen ein, was mit dem gemeinsamen Namen „Recht" bezeichnet wird, aber jede von ihnen stellt ihrer Natur nach etwas in so hohem Grade Eigentümliches dar, daß sie eine besondere, spezielle Bestimmung und Betrachtung neben den anderen voraussetzt und fordert. Wenn die allgemeine Untersuchung des Gegenstandes auch nur eine dieser Seiten übersieht, so ist sie nicht vollständig; wenn die Erforschung der einen Seite mit derjenigen einer anderen zusammenfließt, so entsteht die Gefahr methodologischer Verschwommenheit, welche zuweilen die ganze Untersuchung geradezu zu entwerten droht. Dieser Gesichtspunkt gibt demgemäß zu, daß eine einzige universelle und exklusive Forschungsart im Rechte, welche alle übrigen zu verdrängen und zu ersetzen imstande wäre, nicht existiert. Im Gegenteil, es gibt viele Forschungswege in der Rechtswissenschaft; jeder einzelne von ihnen ist wertvoll, notwendig und unersetzlich. Der Glaube an einen heilbringenden methodologischen Monismus fällt dahin und macht den Platz für ein prinzipielles Zugeständins des methodologischen Pluralismus frei [3]).

[3]) Zu den Anhängern dieses Standpunktes zählen in der deutschen Wissenschaft:

Laband, P.: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. B. I, p. VII—X.

Jellinek, G.: Allgemeine Staatslehre, p. 23—48. System der subjektiven öffentlichen Rechte §§ 12—20. Die Lehre von den Staatenverbindungen §§ 3—16.

Die ganze Rechtslehre beginnt von diesem Standpunkte aus sich zu komplizieren, zu gliedern, zu differenzieren. Die juristischen Disziplinen beginnen nunmehr sich nicht nur nach dem Charakter der zu regelnden Verhältnisse zu gliedern, sondern nach dem jeweiligen Gesichtspunkt, von dem das Recht als solches betrachtet wird. An das Recht in seiner ganzen Kompliziertheit von ihrem eigentümlichen Standpunkt aus herantretend, löst jede methodologisch gesonderte Disziplin an jenem die Seite ab, welche für sie bedeutsam ist, und erklärt eben diese Seite für die wesentliche in ihrem Gebiet, für diejenige, welche für sie das gesuchte Wesen des Rechts darstellt. Es entsteht auf diese Weise nicht eine Bestimmung des Rechts, sondern einige, vielleicht viele, und keine von diesen Bestimmungen kann und soll einen Anspruch auf Exklusivität machen. Alle zusammen und gemeinsam können sie erst prätendieren, erschöpfend das Wesen des Rechts erfaßt zu haben. Zwischen diesen einzelnen Betrachtungsarten, zwischen diesen methodologischen Reihen in der Rechtslehre kann eine größere oder geringere Verwandschaft oder Fremdheit statthaben. Die Fremdheit der einzelnen Reihen kann bis zur völligen und vollständigen Abgewandheit von einander gehen. Und eben in diesem letzten Falle befinden sich die Begriffe, die zu einer Reihe gehören, im Verhältnis zu den Begriffen einer anderen Reihe in einer Ebene, die ihrem ganzen Wesen nach der ersten gegenüber andersartig, unähnlich und heterogen erscheint. Es existieren Reihen der Rechtserkenntnis, welche nicht nur keinerlei Lösung für die Fragen, die in einer anderen Reihe entstehen und verankert sind, liefern, sondern welche die Übertragung und Aufstellung dieser Fragen in ihrer eigenen Sphäre schlechterdings nicht dulden. Solche Reihen müssen als in methodologischer Hinsicht wechselseitig indifferente charakterisiert werden, und die Ein-

---

Lask, E.: Rechtsphilosophie. Art. in Festschrift für K. Fischer.
Weber, Max: R. Stammlers Überwindung der materialistischen Geschichtsauffassung. Art. im Archiv für Sozialwissenschaft. B. XXIV. — Und and.
In der russischen Wissenschaft:
Nowgorodzef, P.: Staat und Recht. Art. in den „Philosophischen Fragen“. B. 74—75.
Alexejew, A.: Zur Lehre von dem juristischen Wesen des Staates.
Kistiakowsky, Th.: Gesellschaft und Einzelwesen.
Scherschenewitsch, G.: Grundriß des Zivilrechts. B. I, 1901, S. 79—118. — Und andere.

sicht in diese Indifferenz ist eine der unmittelbarsten und wichtigsten Aufgaben der ganzen Rechtserkenntnis als solcher. So sind sich z. B. die historische Betrachtung und die soziologische Analyse der Rechtserscheinungen verwandt und fließen zusammen und ineinander; ebenso haben die philosophische Bewertung dieser Erscheinungen und ihre politisch-theologische Betrachtung einige Berührungspunkte. Während dagegen z. B. die dogmatische Bearbeitung der Rechtsnormen, welche den Aufbau eines Systems juristischer Begriffe zum Ziel hat, und die soziologische Erläuterung der Rechtserscheinungen sich in zwei gänzlich verschiedenen Ebenen bewegen, in gewissen Beziehungen in die Lage wechselseitig indifferenter Reihen kommen und in bestimmten Fragen geradezu eine direkte Gegensätzlichkeit aufweisen können.

Wir wollen noch bemerken, daß das Prinzip der methodologischen Indifferenz durchaus nicht den Sinn hat und auch nicht haben soll, als stünden bestimmte Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens in keinerlei realem Zusammenhang miteinander, als bedingten und bestimmten sie einander in keiner Weise. Das Wesen dieses Prinzips besteht lediglich in einem gewissen, bedingt anzuerkennenden, erkenntnistheoretischen Kunstgriff, der in einer logischen Abstraktion von bestimmten Seiten des Rechts bei der Analyse seiner andern Seiten besteht. Um bestimmter zu reden, indem wir das Recht in der logischen Reihe erforschen, sehen wir von jenen seinen Eigentümlichkeiten ab, die es als reale Erscheinung charakterisieren. Hier werden nicht zwei Erscheinungen einander gegenüber gestellt, sondern: einerseits wird das Recht als Erscheinung, anderseits das Recht als Etwas, was außerhalb der Realitätsebene liegt, betrachtet. Darüber folgt Wesentliches weiter unten.

Die Analyse der Begriffe von Recht und Macht, welche wir hier vorhaben, durchführen, heißt zu zeigen versuchen, ob die Möglichkeit besteht, daß eine bestimmte methodologische Reihe der Rechtsforschung, oder eventuell einige solcher Reihen, sich als verwandt herausstellen zu jener wissenschaftlichen Ebene, in welcher der Machtbegriff ruht. Und falls es sich erweisen sollte, daß solch eine Verwandtschaft oder Kreuzung der methodologischen Reihen überhaupt

möglich ist, so wird es nur noch übrig bleiben, zu verfolgen und zeigen, für welche Reihen im Speziellen dies möglich sei und in welchem Grade. Dadurch wird auch die korrelativ damit verbundene Frage ihre Lösung finden, ob das Recht so eine Seite hat, welche keinesfalls eine methodologische Annäherung an den Machtbegriff, geschweige denn eine Identifizierung mit diesem, duldet. Und falls dem so ist, wird man untersuchen müssen, was für eine Seite des Rechts dies ist. Dies wird uns die Möglichkeit gewähren, zu entscheiden, ob es überhaupt angängig sei, das Recht als Macht zu betrachten, ob dies überhaupt methodisch zulässig sei, und falls es zulässig ist, wird sich herausstellen müssen, welche Nüancen dieser beiden Begriffe dabei im Spiele seien. Erst dann gelangen wir in den Besitz eines Kriteriums zum Verständnis und zur kritischen Betrachtung der ganzen Reihe der uns historisch überlieferten Lehren, welche Recht und Macht verschwisterten oder gar identifizierten. Erst dann auch wird der reale Politiker die Möglichkeit bekommen, sich mit voller Klarheit und Deutlichkeit vorzustellen, in welchen Hinsichten das Recht zur Macht wird, und welche Maßregeln dem Recht in der Ausübung seiner Funktionen förderlich oder hinderlich sein können.

§ 2.

Wir wollen vor allem feststellen, daß der Begriff der Macht, wie er auch sonst bestimmt werden mag, stets in der realen Reihe liegt, stets eine ontologische Bedeutung hat, während der Begriff des Rechts auch außerhalb der realen Reihe liegen kann, und das Merkmal des Seins, so oder anders konstruiert, unter seinen Prädikaten fehlen kann.

Der Begriff der Macht hat also stets eine ontologische Bedeutung.

Wenn er vom naiv-realistischen oder speziell vom geläufig naturalistischen Standpunkt aus betrachtet wird, so versteht man gewöhnlich unter Macht eine gewisse Eigenschaft, genauer eine gewisse Fähigkeit der Gegenstände und Dinge, welche eine konkrete Realität besitzen. In diesem Falle erscheint die Macht als reale (gleichgültig ob sich betätigende oder nicht bestätigende) Fähigkeit der empirisch wirklichen Dinge.

Tritt man anderseits zum Machtbegriff vom metaphysischen Gesichtspunkte heran, so kann Macht eine dreifache Bedeutung erhalten: entweder bildet die Macht das Wesen der Sub-

stanz selber (so stand es bei Leibniz)[1]) oder sie ist deren Attribut (Standpunkt Spinozas)[2]), oder sie erhält die Bedeutung von etwas, was vom Angehören an ein substantielles Substrat frei ist (so bei J. G. Fichte)[6]). In allen diesen drei Fällen besitzt die Macht eine (gleichgültig — ob selbständige oder unselbständige) metaphysische Realität.

Wird endlich der Machtbegriff vom Standpunkt einer kritischen Erkenntnistheorie behandelt, so bekommt er die Bedeutung eines Begriffs, welcher an die Gegebenheit der sinnlichen Anschauungen vom Verstand, der die Erfahrung als ein System wissenschaftlich-gewisser Behauptungen konstituiert, herangebracht wird; es ist ein Begriff, welcher zur Erklärung der sinnlich realen Phänomene dient. In diesem Falle ist die Macht (Kraft) selber nicht etwas Reales, aber sie ist eine Prädikabilie des reinen Verstandes, die nur auf das angewandt werden kann, was selber sinnlich real ist. So war es z. B. bei Kant [7]).

Diese drei verschiedenen Standpunkte gegenüber dem Machtbegriff können außerdem, zusammenfließend und sich verwebend, neue kompliziertere Lehren ergeben, so z. B. die empiristische mit der metaphysischen Nüance vereinigend oder die kritische mit der metaphysischen usw.

Eins ist allen Lehrern über die Macht gemeinsam: das ist die Verlegung ihrer in die reale Reihe. Die Macht ist entweder selber real-empirisch oder metaphysisch, in der Zeit oder außerhalb der Zeit, selbständig oder abhängig, — oder sie ist ein Prinzip zur Erkenntnis des Realen. Deshalb eben sagten wir, daß der Machtbegriff stets

---

[4]) Siehe Leibniz. Die philosophischen Schriften. Ausg. Gerhardt. B. 4, S. 472. Leibnitii Opera Philosophica. Ed. Erdmann. Pars Prisz. p. 146. 158. 191. Monadologia. 18.

[5]) Man kann diese Bezeichnung bedingt annehmen, ohne in die Betrachtung der Spinozistischen Attributenlehre einzudringen, aus der Vergleichung der Stellen: Spinoza. Ethica. Pars I. Def. IV und ibid. prop. XXXIV. Die Auffassung des „Attributs" Spinozas als einer ursprünglichen Kraft verficht Kuno Fischer. Gesch. der neueren Phil. B. II. p. 235. 383—395 u. a.

[6]) Das können wir bedingt annehmen in der Bedeutung, die von Windelband, in seiner Geschichte der neueren Philosophie, B. II, S. 211, aufgestellt wurde, dabei aber durchaus die Stellen S. 41, 45, 393, 439 und einige andere der Wissenschaftslehre von 1794 im Auge behaltend.

[7]) Siehe z. B. Kant, Kritik der reinen Vernunft. Ausg. Erdmann. S. 108.

ontologische Bedeutung hat. Wenn dabei die Realität, in deren Schoße die Vorstellung der Macht ruht und sich entwickelt, jenseits der Gegebenheit errichtet, aus einem Begriffe abgeleitet wird, so sprechen wir von einer metaphysischen Realität der Macht; wenn dagegen diese Realität der unmittelbaren Gegebenheit entnommen wird, der Anschauung und Wahrnehmung, so wird sie unumgänglich in einer zeitlichen Reihe gedacht und erhält also eine empiristische Bedeutung. Deshalb können wir als Voraussetzung feststellen, daß alles, was in der Zeit gedacht wird, z. B. als Entstehendes, sich Entwickelndes, eine Ursache in der Vergangenheit Habendes, durch das Prae-existierende oder Coexistierende Bedingtes — zugleich als empirisch Reales gedacht wird. So können wir denn folgern, daß alles, was in der Reihe untergebracht wird, in welcher die Machtvorstellung liegt, vom methodologischen Standpunkt gesehen in der realen Reihe seinen Ort hat: selber die Bedeutung eines Realen, im metaphysischen oder empirischen Sinne erhält. Dies erhellt noch mehr aus folgenden Erwägungen.

Wir können nämlich noch etwas, als allen Auffassungen von der Macht Gemeinsames, und die Erkenntnisrolle dieses Begriffs dem Wesen nach aufklärendes, feststellen. Unter „Macht" wird immer die Fähigkeit des Realen zum Wirken verstanden.

Die Macht ist stets eine Fähigkeit, gleichgültig, ob sie das Wesen selber des Dinges, oder bloß dessen Eigenschaft bildet, oder die Rolle einer Verstandeskategorie spielt: mit dem Begriff der Macht wird stets die Vorstellung von einer gewissen Fähigkeit, welche entweder im rein potentiellen Zustand verbleibt, oder sich schon entlädt, verbunden. Diese Fähigkeit kann ferner entweder physischen oder psychischen (vom Standpunkt der Metaphysik oder Empirie gedeuteten) Charakter haben, oder sich in weiteren Spielarten dieser Hauptarten darstellen; aber stets wird sie als Fähigkeit gedacht.

Dabei wird sie gewöhnlich verbunden mit der Vorstellung irgend eines Trägers, welcher selber als Glied der realen Reihe erscheint: als Element der Außenwelt oder der Innenwelt.

Endlich ist diese Fähigkeit eine Fähigkeit zum Wirken im allgemeinsten und weitesten Sinne dieses Wortes, mag dieses Wirken sich als Selbsterhaltung äußern, wie bei Spinoza, oder in schöpferischer Selbstentwicklung, wie bei Fichte, oder in kausaler Bestimmung anderer Elemente der realen Reihe, wie bei Kant und den Empiristen.

Und inwiefern wir eben die empiristische Reihe im Auge haben werden, werden wir von der kausalen Bedeutung der Macht sprechen, von der Macht als einer Fähigkeit ein kausal-bestimmendes Moment in der physischen oder psychischen Sphäre zu sein.

Um mit dieser notwendigerweise schematischen Analyse des Machtbegriffs abzuschließen, fügen wir noch folgendes hinzu. Die Möglichkeit, die Macht als rein „ideales" Prinzip, in der Art des „Geistes" bei Hegel oder der vom psychologischen und anthropologischen Anpekte losgelösten, rein transzendentalen, Kant'schen Kategorie, zu deuten, widerlegt durchaus nicht unsere These über die reale Bedeutung dieses Begriffs. Diejenige Auffassung des „Idealen", welche in diesem Falle die Vorstellung der Macht (Kraft) aufsaugt, erscheint entweder selber als eine neue, vielleicht verfeinerte Art des Realen, oder sie wird ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach als logisches Mittel zur Feststellung oder Begründung eines Urteils über das Reale bestimmt. Und in diesem Falle ist die Macht (Kraft), wenn auch ideal gedeutet, entweder etwas Seiendes, oder eine Eigenschaft des Seienden, oder ein Prädikat, welches nur auf das Seiende anwendbar ist. So ist der Geist Hegels real im Sinne höherer Realität; die transzendentale Kategorie ist nur auf das „Zeitliche" und somit Reale anwendbar. Also partizipiert vom erkenntnis-theoretischen Standpunkt aus die Macht stets an der realen Reihe, weil entweder das Prädikat des Seienden ihr zugesprochen werden kann, oder sie selber ein Prädikat des Seienden bildet, oder endlich beides zugleich zutrifft.

Daraus erhellt, daß, wenn der Rechtsbegriff mit dem Machtbegriff Fühlung findet, geschweige denn von ihm aufgesogen werden soll, notwendig ist, daß er selbst in die ontologische Reihe versetzt würde, daß das Recht auf diese oder andere Weise selber ein Glied der realen Reihe würde, die Bedeutung von etwas Realem erhielte. Abgesehen davon können die Begriffe von Recht und Macht nicht aneinanderrücken, und, wenn wir beobachten, daß diese Begriffe in dieser oder jener Lehre in solch eine Wechselbeziehung geraten, bei welcher der Rechtsbegriff durch den Machtbegriff bestimmt wird (d. h. die Macht als Gattungs-, das Recht als Artbegriff erscheint), oder aber die Merkmale des Rechtsbegriffs und die Merkmale des Machtbegriffs in einem dritten Begriff sich vereinigen, gleichsam als in ihrem logischen Sprößling, so können wir überzeugt sein, daß

das Recht, wenn auch stillschweigend, so oder anders schon zum Glied der realen Reihe wurde, reale Bedeutung erhielt. In diesem Falle können wir mit Sicherheit sagen: diese Doktrin stellt das Recht als etwas Reales vor. Wenn dabei die Macht als metaphysische Realität gedacht wird, so erhält das Recht die Bedeutung einer metaphysischen Realität; wird aber die Macht dabei im empiristischen Sinne gedeutet, so erhält das Recht die Bedeutung einer empiristischen Realität, d. h. das Recht wird als ein Reales, das in der Zeit existiert, vorgestellt.

§ 3.

Jetzt können wir zur Frage übergehen, welche methodologischen Reihen dem Recht zugänglich sind, d. h. von welchen methodologischen Gesichtspunkten man an diesen Begriff herantreten darf. Wobei, falls unter diesen Reihen solche von realem Charakter sich werden aufweisen lassen, werden wir entscheiden müssen, wie sich in ihnen der Begriff des Rechts bestimmen läßt und in welchen Formen er dem Machtbegriff sich nähern kann; falls sich aber Reihen, die dem Realen fremd, von jeder Ontologie frei sind, vorfinden sollten, so werden wir fragen, welche Bedeutung der Rechtsbegriff in ihnen erhält, und zu welchen Folgen der Einfall des Machtbegriffs in diese Reihen führen muß.

Vor allen Dingen hat gewöhnlich der Jurist, wenn er vom Recht spricht, zwei allgemeine und grundlegende Bedeutungen von ihm im Auge: das Recht im objektiven und das Recht im subjektiven Sinne, d. h. die rechtlichen Normen und die subjektiven Berechtigungen, die aus diesen Normen abgeleitet werden. Dadurch wird die Frage nach der Wechselbeziehung Recht und Macht nach zwei fundamentalen Richtungen verzweigt: je nachdem, ob mit dem Machtbegriff der Rechtsbegriff im objektiven oder der Rechtsbegriff im subjektiven Sinne konfrontiert werden soll. Folglich ist es notwendig, nacheinander zu erwägen, ob einer Rechtsnorm die Bedeutung von Macht zugeschrieben werden kann, und ob einer Berechtigung die Bedeutung von Macht zugeschriebenen werden kann. Wir beginnen mit der Analyse der ersten Frage.

Wenn irgend eine These existiert, welche auf eine weitere Anerkennung bei den Juristen rechnen kann, so ist es die Behauptung, daß das Recht *eine Norm* oder *eine Gesamtheit von Normen* sei. Ein Jurist, welcher nicht gewillt wäre, dies zuzugeben, würde

gewiß alle in Erstaunen versetzen. Aber wenn der Rechtsbegriff — nach streng logischer Weise per genus proximum definiert — in den Normbegriff mündet, so ist es am Platze, zu fragen, was denn eigentlich eine Norm sei. Unter einer Norm verstehe ich einen Satz, welcher eine gewisse Ordnung als sein sollende behauptet[8]). Dabei haben die Begriffe der Ordnung, des sollenden und des Satzes folgenden logischen Charakter.

Die Ordnung ist eine bestimmte konstante Beziehung zwischen den Elementen einer Vielheit. So setzt denn eine Ordnung unbedingt die Gegenwart nicht eines Elements, sondern zweier oder vieler voraus. Als Minimum — zweier —, als Maximum — einer positiven Unendlichkeit von Elementen. Die Ordnung, welche in den inneren Beziehungen eines einzigen Elements zu sich selber gedacht wird, setzt voraus, daß dieses Element bedingterweise in mehrere Elemente niederen Ranges geteilt ist. Dabei

---

[8]) Wir bemerken dabei, daß die Norm von unserem Standpunkte stets als eine gewisse Art von Satz erscheint, das Recht aber nicht immer eine Norm im Sinne unserer Definition ist. Jener Zustand des Rechts, in welchem es eine stabile logische Bedeutung erhält, welche in strenger sprachlicher Form fixiert ist, ist ein Produkt einer verhältnismäßig hohen und späten Entwicklung; das Recht kann lange Zeit hindurch im Zustand logischer Formlosigkeit und sprachlicher Unbestimmtheit verharren (z. B. das Gewohnheitsrecht überhaupt, oder einige Gebiete des englischen Staatsrechts, oder die rechtlichen Grundlagen der parlamentarischen Regierung), und in diesem Zustand ist es keine Norm (und dementsprechend keine Gesamtheit von Normen), sondern ein Erlebnis (oder eine Reihe von Erlebnissen) normativen Charakters. Die ganze weiter unten aufgestellte „juristische" Betrachtungsweise ist entweder auf diese Rechtsformen gar nicht anwendbar, oder nur in dem Maße der Möglichkeit, ihre logische und sprachliche Form klar zu legen. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, wird das Recht zu einer Norm und zu einem Satz erst auf der höchsten Stufe seiner Entwicklung, und die späte Bewußtwerdung der „juristischen" Methode in ihrer Reinheit und Selbständigkeit (der Prozeß dieser Bewußtwerdung ist bis auf den heutigen Tag nicht abgeschlossen) erscheint als eine völlig erklärbare und in hohem Grade bedeutsame Folge dieser Sachlage. Spricht man über die Aufgabe der weiteren Rechtsbildung und über die Wege weiterer Rechtsentwicklung, so könnte man vielleicht dabei als Ziel und als faktische Tendenz der Bewegung die allmähliche Klärung und Herauslösung des logischen Elements in den „geltenden" Rechtsnormen aufstellen.

ist es für den allgemeinen Begriff der Ordnung gleichgültig, was das für Elemente sind: ob Menschen, ob Erlebnisse, Planeten usw.[9]). Weiter setzt der Begriff der Ordnung voraus, daß zwischen diesen Elementen eine gewisse Beziehung stattfindet, denn Elemente, welche außerhalb jeder Beziehung zu einander gedacht werden, gleichsam aus verschiedenen wechselseitig indifferenten Ebenen hervorgeholt, können weder Ordnung noch Unordnung ergeben: man braucht nur die „Abwesenheit von Beziehung" als Ordnung sich vorstellen zu versuchen, und man überzeugt sich sogleich, daß sie selber die Bedeutung einer gewissen Art von Beziehung erhalten hat. Dabei ist für den Gattungsbegriff der Ordnung — und wir haben jetzt eben ihn im Auge — irrelevant, welcher Art diese Beziehung sei: ob eine Wechselbeziehung menschlicher Seelen, oder eine assoziative Verbindung, oder die Schwerkraft usw. Endlich, wird diese Beziehung als konstant gedacht, und die Konstanz bildet jenes spezifische Merkmal, welches den Artbegriff der Ordnung vom Gattungsbegriff der „Beziehung" unterscheidet. Diese Konstanz kann in der Sukzession oder der Coexistenz oder in beiden zugleich gedacht werden; sie kann als Beharrlichkeit oder Wiederholung gedacht werden, aber sie muß stets aufweisbar sein und hat stets ein gewisses Schema zur Grundlage, welche es gestattet, diese Beharrlichkeit oder Wiederholung zu konstatieren. Also ist die Ordnung eine gewisse konstante Beziehung zwischen den Elementen einer Vielheit.

Diese Ordnung wird in der Norm als gesollte aufgestellt. Wenn ein Satz eine bestimmte konstante Beziehung zwischen Elementen einer Vielheit als eine Verallgemeinerung, welche durch die Analyse einer räumlichen oder räumlich-zeitlichen Gegebenheit (d. h. der Wirklichkeit) gewonnen ist, ausdrückt, so formuliert er ein Gesetz,

---

[9]) Ich übergehe hier im Beispiel die Begriffe, nicht als ob in den Beziehungen zwischen ihnen eine bestimmte Art von Ordnung unmöglich wäre, sondern weil in den Verhältnissen zwischen ihnen überhaupt nur Ordnung möglich ist, dabei solch eine Ordnung, deren Konstanz durch ihr ganzes Wesen gewährleistet wird; sie befindet sich in einer Ebene, welche außerhalb der Zeit liegt, und folglich keine Veränderung, keine Unbeständigkeit, keine Norm kennt. Denn das Denken partizipiert in der Zeit und in einer Norm unterworfen; die Begriffe dagegen weder partizipieren an der Zeit, noch unterliegen sie einer Norm.

welches man als positives charakterisieren darf. In diesem Falle haben wir das Resultat einer induktiven Forschung vor uns, welches etwas darüber, was ist, aussagt, und zwar nicht inbezug auf die Frage, ob es ist, sondern inbezug auf die Frage, wie es ist, d. h. inbezug auf die typischen Relationen zwischen den Elementen des Seienden[10]. In einer konkreten Anwendung wird dabei diese Relation geläufig als existierende, reale, gedacht, unabhängig davon, ob sie als diese bestimmte sein soll oder nicht. Wenn dagegen der Satz eine gewisse konstante Beziehung zwischen Elementen einer Vielheit festsetzt, ohne im letzten Grunde und dem Wesen seiner Bedeutung nach auf einer Analyse der Wirklichkeit zu beruhen und ohne die Absicht, eine abstrakte Formel für dasjenige, was in jener geschieht, zu liefern, sondern die Bedeutung dieser konstanten Beziehung als einer geltenden behauptet, dabei als einer geltenden auch außerhalb der Realität, aber als bestimmt, die Vollendung der eigenen Bedeutung im allmeinen hier nicht weiter zu erörternden Sinne dieses Wortes durch Realisation zu erlangen[11], dann formuliert dieser Satz eine Norm im allgemeinen Sinne dieses Wortes. In diesem Falle haben wir einen Satz vor uns, welcher aussagt, daß etwas sein soll, unabhängig, ob es in der Wirklichkeit ist oder nicht ist. Die Norm stellt eine gewisse konstante Beziehung zwischen Elementen einer Vielheit, eben als gesollte, fest[12].

[10]) Dabei nehmen wir bedingt an, daß das Einzelne dem Konkreten-Empirischen und das Konkrete-Empirische dem Seienden gleich sei. Dies nur zwecks Vereinfachung der Darstellung.

[11]) Ich beschränke mich daher mit dieser Andeutung einer Bestimmung der Kategorie des Sollens, denn diese Bestimmung kann selber in extenso nur in einer besonderen Erkenntnistheoretischen Untersuchung in Verbindung mit den Begriffen von Wert und Zweck befriedigend durchgeführt werden.

[12]) Die Norm ihrem allgemeinen formellen Sinne nach setzt immer ein „Sollen" fest, wenn gleich sich in ihrem Inhalte über ein „können", „dürfen", „müssen", „mögen", „haben" und dgl. handelt. Dabei müssen wir ausdrücklich betonen, daß, obwohl das Bewußtsein des Sollens seiner Genesis nach sich in einigen speziellen Fällen in einem Zusammenhang mit dem „Wollen" erweist, so z. B. in der rechtlichen Wirklichkeit — in dem Zusammenhang mit „fremdem Wollen", — doch das Sollen in logischer Hinsicht und in der normativen Betrachtung von diesem realen Zusammenhang, wie auch von jedem anderen, als losgelöst gedacht werden kann und soll. Das reale Bestimmtsein wird hier nicht zu einem, das logische Wesen des Begriffs konstituierende Merkmal.

Endlich haben wir, wenn wir über einen Satz sprechen, folgendes im Auge. Ein „Urteil überhaupt“ kann entweder als psychischer Akt behandelt werden und ist dann ein Moment des realen Prozesses in seiner ganzen gegebenen empirischen Kompliziertheit; oder als eine Verbindung zwischen zwei (der einfachste Fall) Begriffen, d. h. gedachten Inhalten, dem Subjekt und und dem Pädikat; dieses Band wird durch den konventionellen, einer ontologischen Bedeutung entbehrenden Ausdruck „ist“ bezeichnet und besteht im „partiellen“ logischen Zusammenfallen (in Anbetracht dessen, daß ein völliges Zusammenfallen einen einzigen Begriff ergeben, und der Satz in eine Tautologie verwandelt, würde). Dieses Band wird stets in Worten ausgedrückt und kann auch nicht umhin, in Worten ausgedrückt zu werden. Den Ausdruck „Satz“ gebrauchend, nehmen wir ihn in der zweiten Bedeutung und halten es für zweckmäßig, dies im Besonderen zu betonen, weil die Sprache noch nicht einen besonderen allgemein anerkannten Ausdruck für den logischen Begriff des Urteils und einen besonderen für seinen psychologischen Begriff, geprägt hat.

Die These „Recht ist eine Norm“ lautet also in entwickelter Form folgendermaßen: Das Recht ist ein logischer Satz (d. h. eine in Worten ausgdrückte Verbindung zwischen zwei Denkinhalten, die sich in ihrem partiellen logischen Zusammenfallen äußert), welcher eine gewisse Ordnung (d. h. eine bestimmte konstante Beziehung zwischen Elementen einer Vielheit) als gesollte festsetzt. Oder: Das Recht ist eine Norm, die Norm ist ein logischer Satz. Daraus muß notwendig die Möglichkeit resultieren, das Recht als eine Norm und als einen Satz zu betrachten. Denn, wenn der Begriff des Satzes die Gattung, der Normbegriff aber die Art bildet, und alle Merkmale des Gattungsbegriffes nach allgemeiner Regel auch dem Artbegriff zukommen, so kommen der Norm alle Merkmale des Satzes zu; und ziehen wir in Betracht, daß dieselbe Relation von Gattung zur Art auch zwischen den Begriffen der Norm und des Rechts stattfindet, so wird es klar, daß das Recht, auch an allen Merkmalen des Satzes teilnimmt. Also kann das Recht als Norm und als Satz betrachtet werden.

Beim Behaupten dieser These müssen wir aber betonen, daß eine

Rechtsnorm nicht nur aus einem, sondern auch aus einigen Sätzen bestehen kann; daß sie auch in der Form eines Schlusses formuliert werden kann und auch oft formuliert wird; und daß jeder Satz, der in eine Rechtsnorm eingeht, seinerseits eine Verbindung nicht nur zwischen zwei, sondern auch zwischen mehreren Begriffen stiften kann. Diese Begriffe können sich entweder auf dem Wege der Subordination (z. B. der Begriff der „Kanzleiverwaltung der Reichsduma". Art. 29 der Verf. der Reichsduma; oder :„Der Kaiser hat .. Verträge mit fremden Staaten einzugehen" Art. 11 der deutschen Reichsverfassung) vereinigen, oder an sich getrennt sein und dann ein kompliziertes Satzessubjekt bilden (z. B. „wer schuldig ist ..... wer schuldig ist ..... wer schuldig ist ..... wird so und so bestraft" Art. 73 des Russ. Strafgesetzbuchs vom Jahre 1903). Fügen wir noch hinzu, daß wir ganz bewußt den Beweis oder die Begründung des Untersatzes, welcher für den soeben formulierten Schlußsatz unentbehrlich ist, der Voraussetzung nämlich, welche die faktische Gegenwart der Normsätze in unserem Sinne des Wortes in positivem Rechtsmaterial aufzeigt, wegfallen ließen. Es genügt, auf das ganze geschriebene Recht sich zu berufen, um sich von der Last dieses Beweises zu befreien. Die ganze sogenannte dogmatische Rechtsbearbeitung faßt bewußt oder halbbewußt das Recht eben als Norm und als Satz auf, obwohl sie allerdings in der großen Mehrzahl der Fälle, deren Betrachtung mit Elementen, die aus anderen methodologischen Reihen stammen, zusammenfließen läßt. Dieser letztere Umstand bewog uns aber, mit größerer Aufmerksamkeit bei diesen Begriffen stehen zu bleiben, denn nur strenge methodische Reinheit und Folgerichtigkeit in der Bestimmung und Behandlung des Objekts der Rechtswissenschaft können uns die Auflösung unserer Hauptaufgabe möglich machen[13]).

---

[13]) Wir geben hier keine ausgeführte Definition des Begriffs einer Rechtsnorm in seiner spezifizierten Unterscheidung von den anderen Normarten, weil der Schwerpunkt für uns nicht in der Frage liegt, welche Norm eine rechtliche ist, sondern in der Frage, ob das Recht eine Norm sei, und ob es lediglich Norm sei, oder noch etwas dazu. Die, von uns vorgenommene, Untersuchung hat nicht die Aufgabe, dem Begriffe des Reichts eine vollständige, also auch gegenständliche, so zu sagen „materielle" Definition zu geben, sondern nur die Aufgabe durch eine methodologische Analyse den Weg zu einer solchen Definition vorzubereiten, also festzustellen, als was das Recht definiert

Das Wesen der Sache liegt darin, daß beide aufgewiesenen Betrachtungsweisen (die Behandlung des Rechts als Satzes und als Norm) völlig von jeder Zeitlichkeit und Wirklichkeit abstrahieren, d. h. sich in einer Reihe, die dem Sein und der Realität fremd ist, bewegen können. Dies ist möglich e r s t e n s darum, weil man die Norm, als Regel des Gesollten, einer wissenschaftlichen Untersuchung in formaler Beziehung und nach dem Inhalt des Gesollten unterwerfen kann und soll, unabhängig davon, ob sie wirkt oder nicht wirkt, d. h. ob sie angewandt wird, oder nicht, und falls sie angewandt wird, z u w a s und w i e diese Anwendung führt. Solch eine Analyse der Rechtsnormen wird geleistet, und wird geleistet werden, und ihr wissenschaftlicher Wert besteht eben darin, daß sie der einzige Weg zur Erkenntnis der Norm, als solcher, ist. Wir werden bald sehen, daß die anderen Betrachtungsweisen diesen Weg nicht ersetzen können, weil sie sich andere Aufgaben stellen, und zwar solche, welche diese Aufgabe als gelöst voraussetzen. Z w e i t e n s ist eine Lösung der Norm von Zeit und Wirklichkeit auch noch darum möglich, weil die „N o r m“ und „d a s B e w u ß t s e i n e i n e r N o r m“ nicht eins und dasselbe sind. Die Norm kann ihrem Inhalte nach betrachtet werden, und zwar so, daß sie nicht als der Gedanke irgend Jemandes, d. h. nicht als Gedanke dieses oder jenes Menschen oder einer bestimmten Gruppe von Menschen sich darstellt, sondern als gedachter Inhalt von normativem Charakter überhaupt und an sich selber. Etwas wird als Gesolltes aufgestellt; ich kann mich für diese Aufstellung und für dieses Gesollte interessieren, ohne zu fragen, in w e s s e n B e w u ß t s e i n die Vorstellung von diesem Gesollten wohnt, w i e sie sich in jenem gestaltet, w i e sie auf die Gedanken, Gefühle, Handlungen des Betreffenden einwirkt usw. Das heißt natürlich nicht, daß diese letzte Gruppe von Fragen unwichtig, unnötig, oder bar jedes wissenschaftlichen Interesses sei. Durchaus nicht, im Gegenteil. Aber diese Serie von Fragen bewegt sich in einer ganz anderen Ebene, in einer Ebene, welche der logischen und der normativen Reihe fremdartig, heterogen ist.

---

werden kann und soll; als Satz, als Norm, als individuelles Erlebnis, als soziales Erlebnis usw. Wir können hier sogar das Schema der eigentlichen Rechtsbestimmung nicht andeuten; die Lösung dieser Frage bedarf einer besonderen Untersuchung.

Dasselbe wiederholt sich auch bei der Betrachtung des Rechts als eines Satzes. Wenn die normative Betrachtung sich für das Recht als juristische Norm, d. h. für ihren juristischen Charakter und den Inhalt ihrer Vorschriften interessiert, so hat es die logische Betrachtung mit dem Recht als einem Satz zu tun und stellt sich zur Aufgabe, die wissenschaftliche Klarlegung und systematische Bearbeitung jener Begriffe (wir nannten sie oben die gedachten Inhalte eines Satzes, das Subjekt und das Prädikat), welche im Satz verbunden werden. Diese Analyse kann wiederum bei völliger Abstraktion vom zeitlichen Milieu und zeitlichen Bedingungen vor sich gehen. Der Satz in seinem logischen Bestande und das Urteil als irgend. Jemandes Gedanke, d. h. als Bewußtseinsinhalt eines bestimmten Menschen oder einer bestimmten Gruppe oder sogar einer unbestimmten Vielheit von Menschen — sind ganz und gar verschiedene Dinge. Ich kann den logischen Inhalt eines Satzes und seiner Begriffe analysieren, ohne mich darum zu kümmern, ob er wirklich gedacht wird, oder vielleicht von irgend Jemandem auch nicht gedacht wird; ohne zu fragen, in wessen Bewußtsein er entstanden ist und wie dieser Vorgang des Entstehens vor sich ging, wie der letztere auf dieses Jemands Gedanken und Gefühle wirkte, in welchen assoziativen Verbindungen das Bewußtsein von diesem Satze sich hier befindet usw. Diese Fragen sind wichtig und wertvoll, aber sie bewegen sich nicht in der logischen, sondern in der psychologischen Ebene [14]).

Die Möglichkeit und der Wert der normativen Betrachtung des Rechts in Loslösung vom politischen, soziologischen, historischen und psychologischen Gesichtspunkt und die Möglichkeit der logischen Analyse des Satzes in Loslösung von der psychologischen Analyse des Urteilens müssen erhalten und erhalten allmählich in den letzten Jahren eine Anerkennung in verschiedenen Gebieten des wissenschaft-

[14]) Wir wollen dabei so verstanden werden, daß die methodisch-systematische Beziehung zwischen der logischen Reihe und der normativen Reihe der Rechtserkenntnis sich zu einer logischen Apriorität der ersteren gestaltet. Die logische Analyse des Rechts als Satzes geht in methodischer Hinsicht der normativen Analyse des Rechts voran. Das normative im Recht kann nicht verstanden und darf nicht untersucht werden, bevor der Sinn, der gedachte Sachgehalt des entsprechenden Satzes aufgeklärt ist. Über den weiteren methodologisch-systematischen Gliederbau der Rechtserkenntnis weiter unten.

lichen Denkens — in der Logik und in der Jurisprudenz. Das ist zweifellos ein bedeutsamer Erfolg, welchen die methodologische Vertiefung der Erkenntnis gezeitigt hat, und er ist, wie ich glaube, in vielen Beziehungen interessant und wertvoll. Als Beispiel dazu dient unsere Frage über Recht und Macht.

§ 4.

Wir können vorläufig aber nur zwecks Vereinfachung der Darstellung übereinkommen, die logische und die normative Rechtsbetrachtung in einer gemeinsamen „juristischen" Betrachtung zu vereinheitlichen, dabei aber noch keineswegs diese juristische Betrachtung der moralischen, ästhetischen usw. gegenüberstellend. Der Terminus des „juristischen" setzt in unserer bedingten Benutzung durchaus nicht die Definition des Rechtsbegriffs als geleistet voraus, wie dies aus dem ganzen Gange unserer Untersuchungen erhellt; im Gegenteil, die Methode, die wir durch diesen Ausdruck zu bezeichnen wünschen, eröffnet selber erst überhaupt die Möglichkeit, eine enge, aber logisch-strenge und methodologisch reine Definition des Rechtsbegriffs zu gewinnen. Als Norm und Satz kann man nicht bloß das Recht, sondern auch die Moral und das Logische, als solches, und das Ästhetische, mit einem Worte alle die Gebiete, welche nach ihrem Gegenstand einen normativen Charakter besitzen können, behandeln; und dort kann dieselbe methodologische Reihe (natürlich ebenfalls in bedingter Weise) als spezifisch moralische, logische, ästhetische charakterisiert werden. Mit einem Wort, wenn wir die normative und logische Rechtsbetrachtung als juristische bezeichnen, so hat dieser Ausdruck für uns eine „formal-methodologische" und nicht eine „material-gegenständliche" Bedeutung.

Und nun kann behauptet werden: inwiefern zugegeben wird, daß eine methodologische Abstraktion dieser juristischen Reihe von den zeitlichen Reihen, die auf diese oder andere Weise die rechtliche Wirklichkeit behandeln, möglich und wertvoll sei, insofern erweist sich, daß im Begriff des Rechts (als Satzes und Norm) somit eine Seite bloßgelegt ist, welche keine Annäherung an den Machtbegriff duldet. Denn, das Recht als Macht denken, heißt, das Recht als etwas Reales denken, die juristische Reihe wird aber doch ihrem methodologischen Wesen nach durch vollständige und folgerichtige Loslösung von allem Realen, von aller Ontologie als solcher charak-

terisiert. Von realen Reihen aber abstrahieren, um sogleich unbemerkt oder unbewußt reale Begriffe hineingleiten zu lassen, ist eine augenscheinlich unzulässige Operation. Entweder ist die juristische Erforschung des Rechts zulässig, und dann muß sie konsequent bis ans Ende ihre methodologische Bestimmtheit, welche wir oben festzustellen bemüht waren, bewahren, oder muß sie überhaupt als solche abgewiesen werden; dann entsteht aber in der Rechtserforschung eine unausgefüllte Erkenntnislücke.

Indem wir diese Losreißung der „juristischen" Analyse von der psychologischen ,historischen und politischen, als sich in der realen Reihe bewegender, befürworten, fühlen wir uns ganz frei von dem Vorwurf, daß wir dem Rechte irgend eine neue zeitlose Realität vindizieren, daß wir in dem Antihistorismus stecken [15]), daß wir der Logik eine gewisse exklusive Herrschaft in den politischen Instituten zuerkennen (Deslandres gegen Laband [16]), daß wir an reale Definitionen glauben (Gierke gegen Laband [17]) usw. Die normative und die logische Rechtsbetrachtung sieht in dem Recht in keiner Beziehung etwas Reales; noch mehr, schon die Aufwerfung der Frage, ob das Recht in diesen methodologischen Reihen real sei, hat keinen Sinn; weder „ist" es hier, noch „ist" es nicht, es wird ihm weder ein Sein, noch ein Nichtsein zugeschrieben, denn das Prädikat „des Realen" hat in dieser Reihe keinen Sinn. Dabei ist die Loslösung des Rechtes von der historischen, psychologischen und jeder anderen Realität gleich jedem anderen methodologischen Kunstgriff nur eine bedingte Operation, durch welche eine größtmögliche Bewußtwerdung des zu erkennenden Gegenstandes und eine methodologische Isolation der Forschungswege, die zum Zweck die Produktivität der wissenschaftlichen Erkenntnis, hat, angestrebt wird. Die Resultate, welche dank der juristischen Analyse der Rechtsnormen gewonnen sind, werden selbstverständlich nachträglich in die Rahmen einer historischen Epoche und zeitlicher Bedingungen einbezogen werden, denn der Jurist wird

---

[15]) So z. B. kann Storks Einwand gegen die von Laband angewandte Methode verstanden werden: Zur Methodik des öffentlichen Rechts. Siehe Seite 70—90.

[16]) Deslandres. M. La crise de la science politique et le problème de la méthode

[17]) Gierke. O. Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft. In Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1883.

niemals die von ihm zu Anfang bewerkstelligte künstliche und bedingte Isolation vergessen. Aber eben diese vorhergehende und nachfolgende Wendung des erkennenden Gedankens zum Bewußtsein der notwendigen wechselseitigen Zusammengehörigkeit der einzelnen Seiten des Gegenstandes, nämlich zuerst zur irrationalen Synthese des nicht erkannten Gegenstandes, als gegebenen, und dann zur rationalistischen Synthese des erkrankten Gegenstandes, als aufgegebenen — verbürgt die Möglichkeit der Beobachtung einer streng methodologischen Folgerichtigkeit und Reinheit in der Isolierung und Untersuchung der einzelnen Seiten des zu erkennenden Gegenstandes. Das notwendige Korrelat des methodologischen Pluralismus ist eine methodologische Eindeutigkeit im Erkennen, und die aufgegebene Synthese des erkannten Gegenstandes (in unserem Falle des Rechtes im weitesten und allgemeinsten Sinne des Wortes) wird natürlich um so erschöpfender, tiefer und vollkommener die unendliche Kompliziertheit des irrational vorgestellten „gegebenen“ Gegenstandes wiederzugeben vermögen, je subtiler dieser Gegenstand im Prozeß des Erkennens differenziert, und je konsequenter und strenger diese methodologische Differenziation durchgeführt war. In demselben Maße, als es wichtig ist, „vor“ dem Eintritt in eine gewisse methodologische Reihe und „nach“ dem Austritt aus ihr sich gegenwärtig zu halten, daß im eigentlichen Sinne der Gegenstand ein einheitlicher und ein ganzer ist, ist es auch vielleicht wichtig, diese Einheit und Ganzheit innerhalb der besonderen Erkenntnisreihe zu vergessen, und dies bezieht sich besonders auf jene Reihen, welche nach dem Prinzip der „methodologischen Indifferenz“ gebildet werden.

So behandeln auch in unserm Falle alle Disziplinen, welche sich in der juristischen Reihe bewegen, — und müssen auch behandeln — das Recht in einer Auffassung, welche aus dem Bestand seiner Merkmale die Kategorien der realen Reihe und im besonderen die Machtkategorie ausschließt. Der Rechtsbegriff und andere juristische Begriffe dürfen hier nicht durch das Merkmal der Macht bestimmt werden; für den Juristen im engen Sinne des Wortes ist das Recht ein Satz und eine Norm und ist in keiner Beziehung Macht. Das Recht als Satz und als Norm und das Recht als Macht sind Begriffe, welche in methodologisch indifferenten Reihen liegen. Deshalb ver-

6*

flechten alle die Konstruktionen, welche unmittelbar oder in verkappter oder spitzfindig verfeinerter Form in die juristischen Definitionen das Machtmoment hineintragen, zwei methodologisch indifferente Reihen und müssen entweder als nicht juristische (im engeren Sinne des Wortes) gestempelt, oder aber kritisch revidiert werden.

Und dies bezieht sich vor allem auf die grundlegende juristische Bestimmung des Rechtsbegriffes selber. Die allgemeine Rechtstheorie kann und soll in jenem Teil, wo sie diese Bestimmung untersucht, alle besonderen Seiten des Rechts in Rechnung ziehen und einer Analyse unterwerfen. Aber ihre erste und hauptsächlichste Pflicht besteht in der Aufstellung einer rein juristischen Definition des Rechts, als eines Satzes und als einer Norm mit bekannten spezifischen Artmerkmalen. Dies ist unbedingt notwendig, weil nach logischer Ordnung die juristischen (im engen Sinne des Wortes) Bestimmungen den übrigen Untersuchungen und Bestimmungen vorhergehen. Für alle übrigen Arten der Untersuchung und folglich für alle übrigen methodologischen Reihen erweisen sich die juristischen Bestimmungen als notwendige Voraussetzungen, ohne welche jene keinen Schritt vorwärts kommen können. Dies wird schon an den zwei grundlegenden realen Reihen der Rechtserkenntnis — der psychologischen und der soziologischen klar.

So ist, was zunächst die psychologische Betrachtung angeht, das Recht für sie nichts anderes, als ein Rechtserlebnis oder ein Erlebnis des Rechts. Das ist das Recht, welches in den zeitlichen Strom des individuellen Bewußtseins, oder einer Reihe individueller Bewußtseine, als eins ihrer Inhalte eingeführt ist; in solch einer realen Bedeutung analysiert auch wirklich der Psychologe das Recht. Aber der Begriff vom „Erlebnis einer Rechtsnorm" oder einer Berechtigung (entsp. einer Rechtspflicht) setzt voraus, daß die Rechtsnorm und die Berechtigung schon irgendwo definiert seien; sonst würde dem Psychologen jedes bestimmte Schema zur Abgrenzung seines Gegenstandes fehlen. Diese Definition muß dem Psychologen der Jurist liefern, wenn anders der Psychologe nicht im Dunkeln herumtappen und sein Objekt in der weiten und unbestimmten Sphäre zufälliger Einfälle auflösen will. Auf diese Weise setzt die psychologische Rechtsbetrachtung

die juristische Definition, als ihr logisches apriori, als geleistet, voraus und stützt sich auf sie.[18])

In derselben Lage befindet sich auch die soziologische Rechtserkenntnis. Wenn der Soziologe den Prozeß der Wechselbeziehung zwischen den menschlichen Seelen betrachtet, beschreibt und erklärt [19]), so wird wohl der Soziologe als Rechtsgelehrter mit dem Recht in zwei Beziehungen zu tun haben: 1. Das Recht wird für ihn zu einer Erscheinung werden, in der Bedeutung, daß es, als individuelles Erlebnis, die Beziehung des erlebenden Individuums zu anderen Gliedern der Gemeinschaft bestimmt; in diesem Falle betrachtet der Soziologe das Recht von demselben Standpunkt, wie auch der Psychologe, aber in einem anderen Aspekt: ihn interessiert das Rechtserlebnis in seinem Einfluß auf die Beziehung des Individuums zu den ihn umgebenden Menschen und auf die Beziehung dieser letzteren zu ihm. In diesem Falle klärt sich die Art des Zusammenhangs zwischen der soziologischen und der juristischen Reihe auf durch Analogie mit der psychologischen Auffassung: der Begriff eines individuellen Rechtserlebnisses setzt auch in diesem Aspekt eine fertige juristische Definition des Rechts voraus. 2. Das Recht erweist sich in der soziologischen Reihe aber weiter als eine rechtliche Erscheinung im engeren und bestimmteren Sinne des Wortes. Das Recht ist nach dieser Auffassung eine Rechtsnorm, welche, durch ihre Anwendung, in den faktischen Bestand gesellschaftlicher Beziehungen als Schema dieser Beziehungen inbezogen ist.

Das Recht erhält im Augenblick seiner Anwendung eine neue Bedeutung, die Bedeutung eines Faktums: war in der juristischen

---

[18]) Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es ganz besonders interessant, daß der feinste, originellste und konsequenteste von den psychologischen Rechtsforschern — Professor Petrazycki — das Recht bei der Festlegung seiner Definition nicht nur als Erlebnis analysiert, sondern auch als Norm, indem er den imperativattributiven Charakter im logischen Wesen der Rechtsnormen selber aufweist. Siehe seine „Meopia npaba" B. I 53, 56—59 (in russischer Sprache.) In methodologischer Hinsicht ist dies schwerlich als folgerichtig zu bezeichnen, aber es zeugt von der Wichtigkeit und Unvermeidlichkeit des „juristischen Weges".

[19]) Dabei abstrahiere ich von dem Problem der Abgrenzung der Soziologie von der kollektiven Psychologie; diese Frage ist noch lange nicht gelöst und vielleicht sogar noch nicht klar genug in der Literatur gestellt geworden; sie verlangt jedenfalls zu ihrer Lösung eine besondere selbständige Untersuchung.

Reihe das Recht eine Norm, so erhält es in der soziologischen Reihe nach seiner Anwendung die Bedeutung eines der Momente in dem realen Bestand gesellschaftlicher Beziehungen[20]. Es erscheint hier wieder als Erlebnis, wird aber schon durch eine unbestimmte Mehrheit von psychischen Einheiten, nicht nur als Norm, sondern auch als ein faktisch sich realisierendes Schema und als eine aus der Norm in bezug auf einen konkreten Fall abgeleitete Reihe von Berechtigungen und Verpflichtungen erlebt, gewöhnlich mit dem Bewußtsein einer bestimmten Sanktion (in der Form von bevorstehenden realen Folgen einer Abweichung) usw. Mit einem Worte eine rechtliche Erscheinung ist für den Soziologen eine Beziehung zwischen den Menschen, wie sie sich herstellt nach der Anwendung der Rechtsnorm auf sie und während des ganzen Verlaufs des realen Wirkens der letzteren. Es ist klar, daß der Begriff einer Rechtsnorm oder im Spezialfall der Inhalt einer gegebenen Rechtsnorm und folglich auch deren formale Bedeutung als einer solchen, wie auch die Begriffe, die in ihr verwendet wurden, — all dies hier als schon bekannt ausgeführt, als notwendig (zum Behuf der Abgrenzung des Gegenstandes einer soziologischen Rechtswissenschaft[21]) und als an irgend einem andern Ort festgestellt, vorausgesetzt wird. Also auch die soziologische Rechtslehre setzt eine schon geleistete juristische Definition voraus und stützt sich auf diese[22].

[20]) Als „Anwendung" des Rechts bezeichnet man zuweilen die logische Deduktion aus einer gewissen rechtlichen Norm, entsprechend einem gewissen konkret gegebenen oder abstrakt fingierten (kasuistische Sammlungen) Fall. Als psychischer, in der Seele des Richters vor sich gehender, Prozeß, aufgefaßt, wird diese Operation zum Bestandteil derjenigen Auffassung von „Anwendung" welche wir hier im Auge haben; an sich selber kann und darf jene Deduktion, nicht als „Anwendung des Rechts", sondern höchstens als „angewandte Analyse der Rechtsnormen" bezeichnet werden.

[21]) Den Gedanken, daß eine Norm zur Abgrenzung des zu erkennenden, Gegenstandes, nämlich der, durch sie regulierten Wirklichkeit, dienen kann finden wir, wohl in etwas anderer Deutung und Wendung, in dem geistreichen Artikel von Max Weber „R. Stammlers Überwindung der materialistischen Geschichtsauffassung". Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. B. XXIV. S. 134—136.

[22]) Dies bezieht sich auch auf die historische Rechtswissenschaft, insofern sie mit einem Gegenstand, der dem soziologischen nahe steht, zu tun hat; sie rückt an die erste Stelle das Zeitschema in den realen Prozessen des recht-

Endlich setzt auch die politische Rechtsbetrachtung, welche ihrem Wesen nach sich in der realen Reihe bewegt, eine ausgeführte juristische Analyse voraus. Der politische Gesichtspunkt versetzt das Recht in eine teleologische Kette, d. h. in eine Reihe von Zwecken und Mitteln[23]). In dieser Reihe hat jedes Glied, außer dem höchsten und tiefsten (dem Endziel und dem Ausgangspunkt), doppelte Bedeutung: für jedes höhere Glied ist es Mittel, für jedes tiefere Ziel. Das oberste Glied — der Endzweck — wird in seinem Inhalt transzendental (durch Deduktion aus einem System von Werten) begründet, alle übrigen Glieder dagegen sind durch empirisch-kausale Verbindungen, welche induktiv festgestellt oder hypothetisch konstruiert und in der Ordnung einer zeitlichen Sukzession zwischen allen niederen Gliedern und dem höheren (resp. den höheren) statuiert werden, begründet. Auf diese Weise wird die ganze teleologische (politische) Reihe im zeitlichen Schema, d. h. als real seiend gedacht. Mag nun das Recht hier bloßes Ziel, mag es zugleich Zweck und Mittel sein, — es wird als etwas gedacht, was der Realisation unterliegt, was realisiert wird oder selber etwas realisiert, es wird Recht als Erscheinung oder rechtliche Erscheinung; sowohl dieser oder jener Begriff setzt ein festgelegtes Prinzip der Auswahl des Rechtlichen vom Nichtrechtlichen voraus, setzt voraus, daß das Recht als Norm und Begriff schon feststeht. Also setzt auch die politische Rechtsbetrachtung perfekte juristische Analyse voraus.

Wenn aber die juristische Definition und Untersuchung des Rechts einen logischen Primat gegenüber den psychologischen, sozio-

---

lichen „Wirkens", vertieft sich gewöhnlich nicht (vielleicht wegen der objektiven Unmöglichkeit, dies zu tun) in die psychischen Grundlagen der „Rechtsbeziehung", bescheidet sich bei der Beschreibung und der relativ oberflächlichen Erklärung der äußeren Erfolge eines inneren seelischen Prozesses und erhebt sich nicht zu höheren Verallgemeinerungen, indem sie mehr beim Konkreten, empirisch Einzigartigen usw. stehen bleibt. Mit einem Wort: insofern sie mit Rechtserscheinungen operiert, (ich sehe an dieser Stelle von einer „historischen" Vergleichung der Resultate einer juristischen Betrachtung, welche durch Bearbeitung verschiedener Gesamtheiten von Rechtsnormen, die aus verschiedenen Epochen der Geschichte herausgehoben sind, ab: diese Reihe bleibt ihrem Wesen nach juristisch und irreal) insofern setzt sie fertige juristische Definitionen voraus.

[23]) Aus der ganzen Lehre von τέλος führe ich hier nur jene Bestimmungen an, welche notwendig sind zur Bekräftigung der Grundthese der Arbeit: das übrige schiebe ich bedingterweise zurück.

logischen und historischen Definitionen und Untersuchungen hat, so kann eben, von unserem Standpunkte aus, der Übergang von der ersten Reihe zu den übrigen als Vindizierung einer Bedeutung von Macht für das Recht charakterisiert werden. In den übrigen vorgeführten Betrachtungsweisen wird nämlich das Recht zum Glied der realen Reihe. Es erhält die Bedeutung eines psychisch- oder gesellschaftlich-realen Moments, welches in realer Wechselwirkung mit andern Momenten derselben Reihe steht. Das Bewußtsein einer Rechtsnorm kann auf diese Weise bestimmen, und bestimmt auch, in der Seele des Menschen die andern Inhalte seines Bewußtseins, es kann in ihm bestimmte neue Gefühle, Wollungen, Gedanken erwecken, erhalten oder verändern. Das Recht als Bewußtseinsinhalt oder (weiter gefaßt) als Erlebnis erweist sich hier als fähig, ein kausal bestimmtes Moment in der psychischen Sphäre zu sein: — „es wird zur Macht". Ebenso wird das Recht durch seine Anwendung, d. h. durch seine Einbeziehung in reale Prozesse des gesellschaftlichen Lebens, zum Faktor, welcher auf reale Weise die gesellschaftlichen Beziehungen bestimmt. Das Recht, wie man sich ausdrückt, erscheint hier als „gesellschaftliche Macht".

(Schluß folgt.)

Archiv

für

systematische Philosophie

herausgegeben

von

Ludwig Stein.

Neue Folge

der

Philosophischen Monatshefte.

XVIII. Band.



BERLIN.
Druck und Verlag von Leonhard Simion Nf.
1912.

Archiv für Philosophie.

II. Abteilung:

Archiv für systematische Philosophie.

Neue Folge. XVIII. Band, 2. Heft.

V.

Die Begriffe von Recht und Macht.

Versuch einer methodologischen Analyse.

Von

Dr. **Iwan Iljin,** Dozent an der Universität Moskau.

(Schluß.)

§ 5.

Auf diese Weise wird die Antwort auf die von uns gestellte Frage über das Zusammenfallen oder Nichtzusammenfallen von Recht und Macht gelöst. Uns interessierte die ganze Zeit nicht so sehr das Gemeinsame und Ähnliche in diesen Gebilden, als vielmehr die methodologische Möglichkeit und Notwendigkeit ihrer Unterscheidung in der Rechtserkenntnis. Man kann von einem gewissen Standpunkte aus sowohl das Recht, als auch die Macht als Realitäten auffassen; vom andern Standpunkt kann man sowohl das Recht, als auch die Macht als Werte betrachten (das Recht als einen Wert in der ethisch-praktischen Reihe, die Macht als Kategorie der konstitutiven Erkenntnis, d. h. als einen „Wert“ der theoretischen Reihe); vom dritten Standpunkte aus kann man Recht und Macht als abstrakte Schemen auffassen. Aber nicht dieses Gemeinsame in Recht und Macht beschäftigte und beschäftigt uns. Wir waren bestrebt, nicht so sehr die Fälle der subkoordinierten Stellung dieser Begriffe, wenn sie beide gleichmäßig einem gewissen dritten, über ihnen stehenden Begriff subordiniert sind, aufzuzeigen, sondern die Fälle ihrer sozusagen unmittelbaren, logischen Berührung, wenn z. B. alle Merkmale des einen dem andern zukommen (das Verhältnis der Gattung zur Art), oder wenn die Merkmale des einen und des andern Begriffs in einer neuen Vorstellung verschmelzen, welche Vorstellung für sie nicht die Bedeutung eines Gattungsbegriffes hat, sondern, indem

sie auf unzulässige Weise in sich Kategorien, die aus verschiedenen Ebenen hervorgeholt sind, vereinigt, eine gedankliche Bildung darstellt, welche einer analytischen Auflösung bedarf.

Und nach dieser Richtung gelang uns folgendes festzustellen.

Das Recht kann als Macht behandelt werden, kann aber auch einer Auffassung unterworfen sein, welche keine Annäherung an die Macht zuläßt. Dem Recht gehören alle Merkmale der Macht in der realen Rechtserkenntnis an, d. h. in der psychologischen, soziologischen, historischen und politischen Reihe der Betrachtung; dem Recht kommt kein Merkmal der Macht in der juristischen Rechtserkenntnis, d. h. in der logischen und normativen Reihe zu. Mit andern Worten: inwiefern das Recht, als in eine reale Reihe eingeführtes, betrachtet wird, insofern ist sein Zusammenschmelzen mit dem Machtbegriff zulässig: — hier ist Macht ein Gattungsbegriff und Recht ein Artbegriff; inwiefern aber das Recht methodologisch von der Realität, in den verschiedenen Arten ihrer Auffassung, losgelöst wird, insofern liegen Recht und Macht in methodologisch wechselseitig indifferenten Reihen.

Es erhellt von hier aus, daß diejenigen Definitionen des Rechts und der andern Begriffe der Rechtswissenschaft, welche in sich offen oder heimlich das Machtmoment in dieser oder anderer Auffassung enthalten, als nicht juristische im strengen und engen Sinne des Wortes bezeichnet werden, oder aber korrigiert, sozusagen methodologisch gereinigt und von jenem Momente befreit werden müssen. Dabei kann von unserem Standpunkte aus die Möglichkeit und Notwendigkeit solcher nicht juristischen Bestimmungen nicht bestritten werden; aber man soll unermüdlich sein im Nachweisen, daß auch sie selber einer fertigen juristischen Definition bedürfen.

Deshalb, solange Gumplowicz[24]) das Recht und die Macht in historischer und genetischer Betrachtung aneinanderrückt, kann man ihm nur in den Grenzen der Geschichte und der Soziologie begegnen, d. h. ausgehend von der Analyse des faktischen Materials, das die Rechtserscheinungen liefern, nicht aber vom methodologischen Standpunkte aus. Anderseits wieder kann man nicht umhin, vom methodologischen Gesichtspunkte aus anzuerkennen, daß die

---

[24]) Gumplowicz, L.: Allgemeines Staatsrecht. S. 338 u. a. Die soziologische Staatsidee. S. 108—111.

juristische Natur des Rechtsbegriffs von seinen soziologischen und historischen Untersuchungen über die Entstehung des Rechts aus der Macht völlig unberührt bleibt. Eine juristisch gefaßte Wissenschaft des Staatsrechts beschäftigt sich nicht gleich Gumplowicz[25]) mit der Untersuchung realer gesellschaftlicher Beziehungen, sondern mit der Analyse der Normen des Staatsrechts nach ihrem logischen und normativen Bestande.

Oder, was die These Iherings anlangt, das Recht sei ein „Kraftbegriff" oder ein „Machtbegriff" und nicht ein „logischer Begriff"[26]), so müssen wir sie zwecks Einschätzung in ihre zwei Teile zerlegen; der erste behauptet, Recht sei ein Machtbegriff, der zweite — Recht sei kein logischer Begriff. Lassen wir die vom logischen Standpunkte aus mißlungene Formulierung dieser These bei Seite (die Logik kennt keine Gegenüberstellung von „Machtbegriff" und „logischem Begriff"), so müssen wir zugeben, daß ihr erster Teil nichts Unzulässiges enthält, denn das Recht kann in bestimmten Reihen als Macht behandelt werden; die zweite Behauptung erweist sich aber als unannehmbar, weil die reale Bedeutung des Rechts sich durchaus methodologisch mit seiner logischen Auffassung verträgt. Diese letzte darf und kann nicht bloß deshalb abgewiesen werden, weil in der soziologischen Reihe das Recht als Macht einherschreitet, und Ihering trat selber in einem seiner bedeutendsten früheren Werke als Verfechter dieser Auffassung (wenn auch nicht in strenger methodologischer Durchführung) auf[27]). Und wenn er in seinem späteren Werk von zwei Wegen spricht, auf denen die Rechtsnorm zur Macht wird, und die Macht zur Rechtsnorm[28]), so bewegt er sich durchweg in der soziologischen Reihe, und in seiner Behandlung steht „der Norm, die zur Macht wurde", nicht die „Norm, welche methodologisch der Machtvorstellung indifferent ist" gegenüber, sondern eine „machtlose Norm", d. h. das Bewußtsein einer Norm, welches unfähig ist, ein zwingend bestimmter Faktor des gesellschaftlichen Lebens zu werden.

Oder wenn z. B. Merkel davon spricht, daß das Recht in objek-

---

[25]) Gumplowicz, L.: Allgemeines Staatsrecht. S. 377, 438—439. Die soziologische Staatsidee. S. 40.

[26]) R. v. Ihering: Der Kampf ums Recht. S. 9. 11.

[27]) R. v. Ihering: Geist des römischen Rechts. Teil I. S. 25—32.

[28]) R. v. Ihering: Der Zweck im Recht. B. I. S. 248—249.

tivem Sinne ein sozialer Faktor sei[29]), so sehen wir darin eine methodologische Verwechselung: die Rechtsvorschrift wird, wie wir eben angeführt haben, zum sozialen Faktor, als Bewußtsein einer Norm oder, darüber hinaus, im Resultat ihrer Anwendung; eben in dieser Betrachtung wird es zur „Macht", aber eben in dieser Betrachtung ist es nicht mehr Recht im objektiven Sinne, denn das Recht im objektiven Sinne ist die Gesamtheit von Normen als solcher und nicht der normativen Inhalte des Bewußtseins, oder der faktischen Schemata von realen Beziehungen.

Aus all diesem wird auch klar, daß der juristischen Rechtsbestimmung eine ganze Reihe von Merkmalen, welche das Machtmoment in verhüllter Weise enthalten, nicht wird zugestanden werden können.

So wird die Bestimmung des Rechts als eines Ausdrucks des Wollens[30]) („Ausdruck" im realen Sinne genommen), von unserem Gesichtspunkt, aus der juristischen in die psychologische Reihe verwiesen werden müssen. Denn sie führt das Recht in die reale Reihe ein, indem sie aus einer Betrachtung seiner psychologischen Genese folgt und zwischen ihm und dem Willen das reale Band der Entstehung des einen aus dem andern stiftet. Dies gewährt dann die Möglichkeit, auch das Recht selber als kausal bestimmende Macht zu betrachten.

Ebenso wird die Bestimmung des Rechts als „Ausdruck des Interesses" von diesem Standpunkt aus nicht in die juristische Reihe aufgenommen werden können, denn auch sie führt in die logische Analyse eine kausale Betrachtung ein und vindiziert auf diese Weise dem Rechte selber die Bedeutung einer Macht: denn aus psychischer Macht geboren, stellt sich das Recht selber in natürlicher Konsequenz als Macht dar.

Ebenso ist vom methodologischen Gesichtspunkte aus die Einführung des Merkmals des Zwanges in die juristische Rechtsdefinition als verfehlt zu bezeichnen, allerdings, wenn man darunter nicht einfach die Gegenwart einer sanktionierenden Norm versteht;

---

[29]) A. Merkel: Gesammelte Abhandlungen II. 1. Recht und Macht. S. 403—404. Jurist. Enzyklopädie. S. 7. § 42.

[30]) A. Merkel: Jurist. Enzyklopädie. S. 22. § 42. Auch Thon. Rechtsnorm und subjektives Recht. S. 1—4 und Bierling. E., Juristische Prinzipienlehre B. I S. 19 und 29. Siehe Anm. 12 zu S. 76 des vorangehenden Heftes.

dann stößt man auf Entgegnungen induktiven Charakters. Die Frage, ob jede Rechtsnorm als solche das Auftreten und das Wirken eines sozialen Zwangsapparats hervorruft oder nicht hervorruft, ist eine Frage, welche nur durch Beschreibung und Typisierung eines realen Prozesses — des individuellen oder sozialen Rechtserlebnisses gelöst werden kann. Der Zwang ist in dieser Hinsicht ein Moment der realen Verkörperung, der realen Wirkung des Rechts; er setzt voraus, daß das Recht selber in den Zustand des Realseins schon übergegangen ist, daß es real wirkt, daß es Macht ist.

Eine subtilere Art der Reihenverflechtung bildet die Einführung des Merkmals der Drohung oder der gesellschaftlichen Sanktion. In diesem Falle wird auf jenes, vorgeblich für das Bewußtsein einer jeden Rechtsnorm typisches, Faktum rekurriert, daß dieses Bewußtsein stets von der Vorstellung der Möglichkeit oder sogar der Unvermeidlichkeit des psychischen oder physischen Drucks auf das Individuum seitens mehr oder minder bestimmter gesellschaftlicher Schichten begleitet ist. Falls man auch zugiebt, daß das Recht wirklich stets psychisch unter dem Aspekt der Macht erlebt wird, so faßt der Jurist das Recht eben nicht als Erlebnis, sondern als Norm auf und zieht nicht in der Analyse alle Komplexe von Assoziation, die es begleiten, hinein.

Ebenso hat die Auffassung der Verbindlichkeit der Rechtsnorm, als einer Macht, keinen juristischen Charakter. Wird die Verbindlichkeit der Norm als Wirkung auf den menschlichen Willen verstanden, so führt diese Bestimmung die Rechtsnorm in die psychologische Reihe ein, denn auf den Willen wirkt nicht die Norm, sondern die Vorstellung von der Norm, das Normerlebnis. Sicher wird der Grad der Verbindlichkeit der Norm vom psychologischen Standpunkt aus durch die Intensität, mit welcher ihre Vorstellung auf den Willen wirkt, bemessen. Dagegen juristisch genommen wird die Norm ihre Verbindlichkeit auch dort bewahren, wo vielleicht in der Entfernung von 100 Kilometern kein Mensch da ist, welcher von ihr eine Vorstellung hätte.

Es ist auch mißlich, in der juristischen Reihe von der ethischen Macht des Rechts zu sprechen. Diese Frage ist in hohem Maße für den Psychologen, Soziologen, Politiker, Moralisten bedeutsam; die juristische Auffassung wird dagegen zur unzweideutigen im höchstmöglichen Maße abgeschliffenen Abgrenzung des Begriffs einer

Rechtsnorm vom Begriff einer ethischen Norm streben, sich bewußt bleibend, daß auch die Ethik, insofern der Jurist sie streift, von ihm nicht als psychische Macht oder Fähigkeit, sondern als moralische Norm behandelt wird.

Daraus fließt auch, daß der Begriff eines „wirkenden Rechts" für den Juristen nicht dieselbe Bedeutung haben kann, wie für den psychologischen Rechtstheoretiker, für den Soziologen und teilweise für den Politiker. Die letzten erkennen das Recht als wirkend nur dann an, wenn es ins Bewußtsein der Menschen übergegangen oder durch den Prozeß der Anwendung hindurchgegangen ist. Für sie ist nicht die juristische Verbindlichkeit des Rechts von Bedeutung, d. h. nicht das formale Moment der kompetenten Sanktionierung und Publikation, wie für den Juristen, sondern der Übergang des Rechts aus dem, wie man sich ausdrückt, toten Zustand in einen lebendigen: nach der Ansicht des Psychologen und des Soziologen wirkt dasjenige Recht, welches zur Macht wurde. Der Jurist bedarf nicht dieses Moments der Realisierung.

Die methodologisch irrige Verwechselung von Reihen, welche wir im Auge haben, wird noch durch die Einschiebung einiger neutraler und äußerlich ganz harmloser Ausdrücke zwischen Recht und Macht, wie z. B. der „Ordnung", erleichtert. Wir zeigten oben, daß der Begriff der Ordnung in methodologischer Hinsicht ein doppeltes Gesicht zeigt. Die Ordnung kann einerseits jene Gesamtheit von Beziehungen, die durch die Normen, als sein-sollende, aufgestellt wird, andererseits — die Beziehungen, welche als empirisch wirklich beobachtet werden, bezeichnen. Im ersten Falle ist die Ordnung eine juristische Kategorie; im zweiten Falle eine Kategorie, die der realen Reihe zukommt. Den Ausdruck Rechtsordnung verwendend, lassen nun die Forscher gewöhnlich dabei die Feststellung vermissen, in welchem Sinne sie ihn gebrauchen; es entsteht auf diese Weise eine Brücke, mit deren Hilfe man immer leicht und unbemerkt aus einer Reihe in die andere kommen kann. Deshalb müssen diejenigen Rechtsdefinitionen, welche das Recht als Ordnung charakterisieren, vom juristischen Standpunkte aus revidiert werden. So bestimmen Regelsberger[31]) und Kohler[32]) das Recht als Rechtsordnung, Gareis[33]) als Friedensordnung usw.

---

[31]) Regelsberger. F. Pandekten. B. I. S. 58.

[32]) Kohler, J. Einführung in die Rechtswissenschaft. S. 1—3. Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. S. 8—28.

Zu solchen Ausdrücken gehören auch die der „Rechtseigenschaft" und der „Rechtsbeziehung". Im weitesten und allgemeinsten Sinne kann man als „Eigenschaft" alles bezeichnen, was in dieser oder jener Bedeutung und Auffassung etwas Anderem zugeschrieben wird; und eben diese Weite der Bedeutung des Ausdrucks „Eigenschaft", welche seine Verwendung in einer logischen Betrachtung zu rechtfertigen scheint, stellt sich als einer der Wege dar, welche zum Aneinanderrücken und zur Verschmelzung der Reihen führt. Denn im engeren, strengeren und bestimmteren Sinne kann man als Eigenschaft nur dasjenige bezeichnen, was etwas Anderem im realen Sinne zugeschrieben werden kann (bzw. ihm zukommt, angehört); im Besonderen kann das eine reale Potenz scil. die Macht eines Dinges sein. Deshalb müssen wir, wenn wir in der juristischen Sphäre bleiben, von Merkmalen oder vom logischen und normativen Inhalte der Rechtsnormen und Rechtssätze sprechen; wenn wir aber dies letzte in einer der realen Reihen verfolgen, so werden wir von seinen Eigenschaften reden. So kann der Zwangscharakter im oben erwähnten Sinne ein Merkmal des Rechts und eine Eigenschaft des Rechts sein, in Abhängigkeit davon, ob der Jurist oder der Soziologe usw. das Wort hat. Wir werden sehen, wie der Eigenschaftsbegriff in einer andern Verknüpfung methodologisch auseinandergelegt wird.

Ebenso stecken im Begriff der „Rechtsbeziehung" verschiedene methodologische Wendungen. Im weitesten und allgemeinsten Sinne kann man von Beziehung ebensowohl in der Naturwissenschaft, wie in der Jurisprudenz und der Logik reden. Aber vom Gesichtspunkte der juristischen Methodologie aus ist es im hohen Grade wichtig, wenn man von „Beziehung" spricht — klarzulegen, ob man eine konkrete einzelne Beziehung als „reale" (wir sehen bedingterweise von dem kritischen Standpunkte ab, nach welchem die Relation stets eine Kategorie darstellt), oder den allgemeinen Gattungsbegriff der Beziehung im Auge hat. Es ist notwendig, weiter, zu erläutern, zu welcher Ordnung diese Beziehung gehört, ob zur realen Ordnung, die induktiv konstatiert wird, oder zur normativen, gesollten, vorgeschriebenen Ordnung. In logischer Betrachtung ist die Beziehung stets ein Begriff, der für die reale Betrachtung

[33]) Gareis, K. Enzyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Seite 14.

methodologisch indifferent ist; in normativer Betrachtung erhält sie die Bedeutung einer Formel des Gesollten; in den realen Reihen dagegen wird sie entweder als reale konkrete einzelne Beziehung gedacht oder als ein Begriff, der einen Typus darstellt, ein abstraktes Schema für das, was real geschieht. Und nur in den realen Reihen erscheint die „Beziehung“ nicht indifferent der Machtkategorie gegenüber. Alles dieses können wir hier nur beiläufig streifen; die systematische Durcharbeitung dieser Unterscheidungen würde unvermeidlich die Anwendung der letzteren auf das Material der Rechtslehre voraussetzen.

Von den übrigen Folgerungen wollen wir nur noch bei dem Begriff der „Erklärung“ in der Rechtstheorie und bei der Idee eines „Rechtsdogmas“ uns aufhalten.

Nicht selten wird die Aufstellung dieser oder jener juristischen Konstruktion mit dem Ausdruck der „Erklärung“ bezeichnet; mit demselben Ausdruck bezeichnet man auch die Konstatierung dieser oder jener Verbindungen zwischen den Erscheinungen des Rechtslebens. Diese terminologische Ungeschiedenheit weist auf wesentlichere logische Verschiebungen hin. Man muß nämlich immer im Auge behalten, daß eine juristische Konstruktion im strengen und bestimmten Sinne des Wortes von der Analyse der Rechtsnormen als Sätze und als Normen, nicht aber von der Analyse der Rechtserscheinungen ausgeht; da sie deshalb in einer Reihe, die der Realität fremd ist, sich bewegt, so wirft sie nichts ab zur Erkenntnis dessen, was real ist, und kann auch zu diesem Behufe nichts abwerfen. Die juristische Konstruktion, wenn wir nur in methodologischer Hinsicht Klarheit und Folgerichtigkeit bewahren wollen, zielt nicht auf die „Erklärung“ der Rechtserscheinungen und soll auch nicht auf sie zielen: ihre Aufgabe ist die Verständlichmachung (d. h. die logische Analyse und die systematische Bearbeitung der Rechtsnormen als Normen und Sätze), und der Rechtsbegriff, der auf diese Weise konstruiert ist, erklärt nichts im realen gesellschaftlichen Leben; denn er ist von Sätzen abgezogen, welche nichts über das Reale aussagen und nicht das Seiende, sondern das Seinsollende formulieren. Der Inhalt der Normen kann aber doch mit den Eigentümlichkeiten der gesellschaftlichen Erscheinungen, die diese Normen verkörpern, sehr weit auseinandergehen. Deswegen sollte man den Ausdruck „erklären“ ausschließlich in die realen Reihen verweisen. Dort heißt „er-

klären" — das zu erkennende Konkrete unter das schon erkannte Abstrakte und das unbekannte Seiende unter das bekannte Begriffliche subsumieren; oder eine kategoriale Verbindung zwischen zwei konkreten Momenten einer realen Reihe herstellen. Dagegen muß die Aufgabe der juristischen Betrachtung nicht als Erklärung, sondern als logische Verständlichmachung, als logisches Aufklären formuliert werden. Es wird sich bei solch einer Scheidung mit besonderer Klarheit zeigen, daß der Kategorie der Macht nur in den erklärenden, keineswegs in den aufklärenden Reihen ein Platz zugewiesen werden darf.

Endlich folgt aus allem Gesagten mit Evidenz, daß die Idee und die Aufgabe des Rechtsdogmas nach dem von uns eingenommenen Standpunkte eine neue Richtung erhalten müssen. Historisch erwuchs das Dogma, als besondere Rechtsbetrachtung, unter dem Einfluß praktischer Bedürfnisse; das war die Summe der Kunstgriffe, welche dem praktischen Juristen, der das Recht anzuwenden hatte, die Orientierung in dem anzuwendenden Haufen der Rechtsnormen erleichtern sollte. Der Geist des römischen Dogmas, der in der Formel sich verkörpert — nicht „erkennen um zu wissen", sondern „erkennen um anzuwenden", verlegte den Schwerpunkt vom theoretischen Moment der Bearbeitung der Rechtsnormen auf das Praktische; und in dieser Gestalt ist sein Einfluß bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben und hindert bis in die Gegenwart die Jurisprudenz, eine selbständige Wissenschaft zu werden, d. h. eine Theorie im vollen Sinne des Wortes. Von unserem Gesichtspunkte aus muß solch eine Stellung des Dogmas durch eine andere, welche rein theoretisch ist, ersetzt werden. Ebenso, wie die Geschichte der Naturwissenschaft eine allmähliche Emanzipation der Theorien vom führenden und bestimmenden Einfluß der praktischen Bedürfnisse kennt, so ist es auch schon lange an der Zeit, auch in der Jurisprudenz zuzugestehen, daß die praktischen Bedürfnisse des Richtens und des politischen Lebens höchstens als Anstoß, als Veranlassung dienen können zur Erweckung eines selbständigen theoretischen Interesses, zu den Rechtsnormen und ihrem Inhalt. In der Idee der „Jurisprudenz" muß die Theorie sich von der Praktik scheiden, und dies wird wesentlich zum Vorschein kommen in der Zulassung der Einschließung in die juristischen Begriffe und Konstruktionen von Merkmalen, welche aus der Analyse von Rechtsnormen gewonnen

wurden, unabhängig davon, ob diese Merkmale eine praktische Anwendung und reale Verwirklichung gefunden haben oder nicht, oder vielleicht sie diese Verwirklichung im Fortschritt der historischen Entwicklung zu finden aufgehört haben. In diesem Sinne ist die dogmatische Bearbeitung der Normen der französischen Konstitution von 1793, welche keine Anwendung gefunden hat, ebenso in wissenschaftlicher Hinsicht notwendig, wie die juristische Analyse der Normen des überlebten römischen Rechts oder die Bearbeitung des neuen russischen Strafgesetzbuches in der Zeit, die zwischen seiner Sanktion und Publikation — und seinem Bringen zur Anwendung gelegen hat.

Aber dieser praktische Geist der alten und der modernen Dogmatik zieht andere, viel tiefere und gefährlichere Folgen hinter sich, denn er führt zur wesentlichen Vermischung verschiedener methodologischer Reihen. Im Prozeß der Anwendung nämlich geht gewöhnlich die Norm durch eine Interpretation hindurch, d. h. durch eine Reihe von Gedankenoperationen, welche durch die Inkongruenz, oder nicht volle Angemessenheit derjenigen Merkmale einer Beziehung, die in abstracto, providenziell, in der Rechtsnorm aufgezählt sind, zu den wesentlichen Merkmalen einer konkreten Beziehung, welche ihre rechtliche Form aus der zu interpretierenden Norm erhalten soll, veranlaßt wird. Diese Operationen müssen den inneren Sinn der Norm so deuten, daß sie den, in ihr gezeichneten, abstrakten Typus — der konkreten Beziehung annähern und durch diese Anpassung die Möglichkeit an die Hand geben, der konkreten Beziehung die Gestalt und die Folgen, welche in der Norm angegeben sind, beizulegen. Im Resultat der Interpretation nähert sich die Rechtsnorm, wie man sich ausdrückt, dem wirklichen Leben und nimmt gewisse Züge der Wirklichkeit gleichsam in sich auf; die interpretierte Norm bildet dann eben jene Mittelreihe zwischen Norm und Wirklichkeit, welche einige Juristen in die Versuchung führt, indem sie ihnen eine Veranlassung gibt, in ihr eine Verallgemeinerung der Fakta des Lebens, gleichsam ein positives soziologisches Gesetz zu erblicken. Von einer ganzen Reihe schwerwiegender Einwürfe, welcher hier der Soziologe von seinem Standpunkte aus vorbeugen muß, absehend, wollen wir nur zeigen, daß für den Juristen die Neigung der Dogmatik zwischen einer Analyse der Norm und einer Analyse der interpretierten Norm nicht zu unterscheiden, und um so mehr die Neigung, die normative

Bedeutung der Rechtsnorm als solcher zu vergessen, unannehmbar ist. Hier ist es notwendig folgerichtig, jene gesonderten methodologischen Linien durchzuführen, von denen wir oben sprachen, wenn wir gewiß solche komplizierte und zusammengesetzte Ideengebilde, wie den Begriff des Rechtsinstituts in der modernen Jurisprudenz vermeiden wollen. So kann man z. B. unter dem Eigentumsinstitut verstehen: I. Die Gesamtheit der Gattungs- und Artbegriffe von Eigentum, welche von den Normen eines bestimmten Kodex abstrahiert wurden. II. Die Gesamtheit ebensolcher Begriffe, welche von den interpretierten Normen desselben Kodex abgezogen sind[34]). III. Die Gesamtheit der Normen, welche diese Verhältnisse des Eigentums regeln[35]). IV. Die Gesamtheit derselben Normen desselben Kodex, welche aber durch den Prozeß der Interpretation hindurchgegangen sind. V. Die Gesamtheit der Begriffe, die von den realen gesellschaftlichen Prozessen und Zuständen, die „Verhältnisse des Eigentums“ heißen, abstrahiert sind[36]). VI. Die Gesamtheit dieser konkreten gesellschaftlichen Ver-

---

[34]) Wir liefern dabei keine entwickelte systematische Analyse des Begriffes der Interpretation und keine Klarlegung jener technischen Schwierigkeiten, welche mit der Einbeziehung in das Dogma des interpretierten Bestandes der Rechtsnormen verbunden sind.

[35]) So Windscheid: Rechtsinstitut ist „die Gesamtheit der, auf ein Rechtsverhältnis sich beziehenden Rechtsvorschriften“. Lehrbuch des Pandektenrechts. S. 140. Auch Puchta: Die „Rechtssätze, die das Recht eines Volks bilden, sammeln sich in gewisse Massen nach den Verhältnissen, die sie bestimmen; solche Massen von Rechtssätzen heißen Rechtsinstitute. Das Recht besteht aus Rechtsinstituten, diese wieder aus einzelnen Rechtssätzen“. Kursus der Institutionen B. I. Geschichte S. 8. Ähnlich Gierke: „Ein Inbegriff von Rechtssätzen, der einem bestimmten Lebensverhältnis entspricht, ist ein Rechtsinstitut. Deutsches Privatrecht. B. I S. 124. Und Erxleben: Rechtsinstitut ist ein „Inbegriff der auf ein bestimmtes Lebensverhältnis bezüglichen Rechtssätze“. Einleitung in das römische Privatrecht. S. 1. Dabei können wir bedingt davon absehen, das Windscheid von „Rechtsvorschriften“ und „Rechtsverhältnissen“ spricht, während bei den anderen von „Rechtssätzen“ und „Lebensverhältnissen“ (evt. „Verhältnissen“) die Rede ist. Diesen Bestimmungen entgegen unterscheiden — Dernburg (Pandekten S. 91 Anm.) zwischen Norm und Rechtsinstitut, Brinz (Lehrbuch der Pandekten S. 4) zwischen Rechtssatzung und Rechtsinstitut.

[36]) So Savigny: „in der Tat ... steht ... jedes Rechtsverhältnis unter einem entsprechenden Rechtsinstitut, als seinem Typus“. Dabei spricht

hältnisse, welche „Verhältnisse des Eigentums" genannt werden[37]). Es wäre höchst interessant, zu beleuchten, wie bei den einzelnen Schriftstellern alle oder einige von diesen Bedeutungen des „Rechtsinstituts" sich verflechten. Und gerade für unser grundlegendes Problem über die wechselseitige Beziehung von Recht und Macht können wir hier eine Reihe von wesentlichsten Hinweisen erblicken. Die vier ersten Bedeutungen des „Rechtsinstituts" liegen in einer Reihe, welche der Realität und folglich der Machtkategorie fremd ist; die zwei letzten Bedeutungen liegen in der realen Reihe. Der Dogmatiker, der diese Unterscheidung vergißt, läßt in seinem Werk einzelne Reihen der Rechtserkenntnis zusammenfließen und führt unbemerkt Machtkategorien dorthin ein, wo sie keinen Platz haben. Der Dogmatiker dagegen, der diese Abgrenzungen aufrecht erhalten wird, wird auch die Möglichkeit gewinnen, eine strenge juristische Theorie zu schaffen, und wird zum Recht von jener seiner logischen

---

Savigny von dem „lebendigen Zusammenhang der Bestandteile des Rechtsinstituts" und von seiner „fortschreitenden Entwicklung". System des heutigen römischen Rechts. S. 9. Die logischen Voraussetzungen dieser Aussagen können leider hier nicht auseinandergelegt werden. So auch Regelsberger: „Die Rechtsinstitute sind die rechtlich geordneten Grundformen in denen sich das Gemeinleben bewegt". Sie werden von „Rechtsverhältnissen, als Erscheinungen" abstrahiert und bilden gleichsam „typische abstrakte Rechtsverhältnisse". Pandekten. S. 73.

[37]) So Dernburg: „Rechtsinstitute sind rechtlich geregelte Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft". Pandekten. S. 91. Es ist dabei interessant zu bemerken, daß z. B. Theodor Kipp, der Herausgeber des Windsche dschen Lehrbuch, Die Bestimmungen des Rechtsinstituts, die Windscheid, Dernburg, Regelsberger und Gierke angehören, zusammenhaltend, hinzusetzt: „Auch hier sind die Differenzen woh' nicht groß". Siehe Windscheid. Lehrbuch. § 37. Anm. 2. S. 140. So wird auch sehr vieles von Jhering zusammengeschmolzen: „Die einzelnen Rechtsverhältnisse ... schießen ... zu größeren systematischen Einheiten — den Rechtsinstituten — zusammen". Geist des röm. Rechts. Teil I, S. 36. „Die Rechtssätze treten gewissermaßen in einen höheren Aggregatszustand zusammen und gestalten sich zu Elementen und Qualitäten der Rechtsinstitute". Ibid. S. 37. Dabei ist aber noch im Auge zu behalten, daß bei Ihering „Rechtssatz" und „Rechtsnorm" nicht zusammenfallen. Und so wird denn völlig unverständlich, wenn er in einem anderen Werke von der „historischen Entwicklung der einzelnen Institute" und sogleich wieder von „systematisch weit auseinander liegenden Instituten" spricht. Entwicklungsgeschichte des röm. Rechts. S. 10, 11.

Seite den Zugang finden, welche mit solcher Intensität Ihering[38]), Laband[39]) und Muromtzef[40]) gefühlt und doch in so verschiedenen Richtungen und Auffassungen formuliert haben.

So gestaltet sich die Lösung unseres grundlegenden Problems innerhalb des objektiven Rechts.

§ 6.

Es bleibt jetzt noch übrig, die Frage über die Möglichkeit der Verschmelzung des Machtbegriffes mit dem Begriff des Rechts im subjektiven Sinne zu berühren. Wie wir auch den Begriff des Rechts im subjektiven Sinne bestimmen, worin wir auch sein Wesen erblicken mögen, immer werden wir zugeben müssen, daß das Recht im subjektiven Sinne das Recht im objektiven Sinne voraussetzt, und dies in doppelter Beziehung. Erstens in der juristischen Begründung, zweitens in der logischen Bestimmung. Ob wir das Moment der Berechtigung oder das der Verpflichtung betonen wollen, stets werden wir anerkennen müssen, daß sowohl die Berechtigung, als auch die Verpflichtung einen rechtlichen Charakter erhalten und erhalten können — ausschließlich durch einen gewissen Zusammenhang zwischen ihnen und den Rechtsnormen. So ist die Berechtigung nur deshalb Berechtigung oder Recht, weil sie im Inhalt der Rechtsnormen festgelegt, anerkannt usw. ist. Das Recht im subjektiven Sinne erhält seine Bedeutung als solche durch das Recht im objektiven Sinne; deshalb ist auch in der logischen Ordnung das Merkmal des Festgelegtseins, des Abgeleitetseins aus dem Inhalt der rechtlichen Normen, ein notwendiges Glied des Rechtsbegriffs im objektiven Sinne. Aber wenn dieser Begriff einer aus der Zahl derjenigen ist, welche durch die Analyse des Inhalts der Rechtsnormen bestimmt und gebildet werden, so bezieht sich auch auf ihn alles das, was wir in methodologischer Hinsicht für alle juristische Begriffe festgestellt haben; wir dürften daher einfach uns darauf berufen und die Frage als erledigt ansehen. Aber gewisse Eigentümlichkeiten dieses Begriffs haben eine Reihe spezifischer Schwierigkeiten geschichtlich hervorgerufen und rufen sie nicht selten auch heute her-

[38]) A. a. O. [39]) A. a. O.

[40]) Dies ist schon rein und treffend in dem grundlegenden Werke von Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Allgem. Teil, festgestellt worden.

vor. Es wird deshalb nötig sein, bei ihnen eine kurze Zeit zu verweilen.

Unter Recht im subjektiven Sinne verstehen wir vom juristischen Standpunkt aus eine Berechtigung, welche im Inhalt einer Rechtsnorm festgelegt ist. Im weiteren Sinne kann hierher als Korrelat auch jede Verpflichtung, die im Inhalt der Rechtsnormen begründet ist, zugezogen werden, obwohl sich die Idee der Verpflichtung mit der Vorstellung vom Recht im subjektiven Sinne nicht deckt. Dabei wird als Berechtigung jede Gestattung, jede Gewährung[41]), welche in der Norm enthalten ist, zu verstehen sein, als Verpflichtung aber das durch Normen festgesetzte und hinsichtlich des Subjekts bestimmte Sollen, mag es dem Sinne nach positiv oder negativ sein. Sowohl die Gestattung als auch das hinsichtlich des Subjekts bestimmte Sollen müssen in einem Satz ausgedrückt und in Worten fixiert sein, wobei dieser Satz entweder im Text der Norm selber liegen, oder aus ihm in logischer Ordnung abgeleitet werden kann. Von hier aus eröffnet sich die Möglichkeit für das Recht, im subjektiven Sinne ein im Wesen gleiches Schema mothodologischer Reihen, wie wir es oben für das Recht im objektiven Sinne schon geleistet haben, zu errichten. So wird das Recht im subjektiven Sinne in der logischen Reihe als Satz, in der normativen Reihe als Berechtigung und Verpflichtung, in der psychologischen Reihe als individuelles Erlebnis von Berechtigung und Verpflichtung, in der soziologischen Reihe als Erlebnis von Berechtigung und Verpflichtung, welches in die Sphäre psychischer Wechselwirkung einbezogen ist, usw. aufzufassen sein. Und die Folgerungen in bezug auf den Machtbegriff werden in analoger Weise zu ziehen sein: das Recht im subjektiven Sinne kann als Macht, d. h. als Fähigkeit (in der Eigenschaft eines Momentes einer realen Reihe) andere Momente derselben Reihe kausal zu bestimmen, aufgefaßt werden; und es kann auch wieder in einer Loslösung von der realen Reihe und der Machtkategorie betrachtet werden. Eine konsequente Trennung der realen Reihe von den irrealen Reihen ist auch hier eine notwendige Bedingung zur Vermeidung von Mißverständnissen.

---

[41]) Siehe oben.

Deshalb können diejenigen Definitionen vom Recht im subjektiven Sinne, welche in sich die Kategorie der Macht in dieser oder jener Form offen oder heimlich einschließen, nicht als juristische im engen Sinne des Wortes bezeichnet werden. Ebenso bedürfen die Bestimmungen jener andern Begriffe der Rechtslehre, welche die Eigenschaften des Rechts im subjektiven Sinne, die aus den realen Reihen stammen, mit seinen Merkmalen, die aus den irrealen hervorgeholt sind, verquicken, einer Revision und können nicht als in methodologischer Hinsicht konsequent durchdacht angesehen werden.

Hier müssen in erster Linie jene Fälle gestreift werden, wo das Recht im subjektiven Sinne durch den Begriff der Gewalt bestimmt und als Artbegriff unter dieses letzte subsumiert wird. Im Begriff der Gewalt liegt zweifellos eine methodologische Zweideutigkeit verborgen. Unter Gewalt wird geläufig in der Rechtswissenschaft überhaupt etwas verstanden, was einerseits an der juristischen Berechtigung, anderseits an der Macht teilhaftig sein kann. Gewiß kann die Gewalt auch einer juristischen Sanktion bar sein, aber eben insofern wird sie nicht als etwas in der Rechtslehre überhaupt zu Erforschendes vorgestellt. Gewalt ist Macht, die durch das Recht sanktioniert ist; sie ist gleichsam eine objektivierte und erstarrte Macht (Kraft) des Rechts par excellence. Und eben diese Grenzstellung des Gewaltbegriffs läßt ihn nun an zwei verschiedenen methodologischen Reihen teilnehmen, an der juristischen und an der realen. Deshalb muß von dem Gesichtspunkte aus, den wir durchzuführen bestrebt sind, der Gewaltbegriff in zwei Bestandteile zerlegt werden, und jeder Teil muß auf die entsprechende Reihe bezogen werden: dann wird der Jurist von der Gewalt in der normativen Reihe als einer Berechtigung zum Herrschen sprechen und vom logischen Gesichtspunkte diese Berechtigung zur Herrschaft wie einen Satz, und einen Begriff, der aus dem Normsatz event. aus den Normsätzen abgeleitet ist, untersuchen; während der Psychologe, Soziologe und Politiker unter Gewalt eine von Rechtsnormen sanktionierte Macht (Kraft) verstehen werden. Das ist z. B. der Grund, weshalb diejenigen Definitionen vom Staat, welche diesem nicht eine Berechtigung zur Gewalt, sondern die Gewalt selber als seine Eigenschaft zuschreiben, und auch jene Definitionen der Souveränetät, welche diese als reale Eigenschaft, oder als etwas Teilbares, oder als eine bestimmte Art

von Gewalt konstruieren, kritisch in methodologischer Absicht revidiert werden müssen, denn sie führen in eine irreale Reihe, die reale Kategorie der Macht ein.

Weiter wird es von hier aus klar, mit welcher Vorsichtigkeit man den Begriff der Eigenschaft in bezug auf das Recht im subjektiven Sinne anwenden muß. Ebenso wie die Gewalt im juristischen Sinne keine Eigenschaft des Staates, sondern seine Berechtigung zum Herrschen ist, so ist innerhalb derselben Reihe das Recht im subjektiven Sinne keine Eigenschaft des Subjekts; der rechtliche Status einer Person besteht, vom juristischen Standpunkte aus gesehen, in der Summe der Ansprüche und der Verpflichtungen, die aus den rechtlichen Normen, entsprechend der im Speziellen gegebenen Kombination der Gattungseigenschaften, welchen der Jurist kasuell begegnet, abgeleitet sind[42]). Die Eigenschaften der Person müssen (abstrakt oder konkret) dem Juristen für diese Deduktion gegeben sein, damit er ihre Berechtigungen ableiten könnte; diese Berechtigungen selber sollen aber nicht in der juristischen Reihe als Eigenschaften behandelt werden. Das Berechtigungsbewußtsein kann natürlich als Eigenschaft aufgefaßt werden, aber nicht einer Persönlichkeit im juristischen Sinne, eines Rechtssubjekts, sondern eines Menschen.

Ebenso ist für den Juristen die Bestimmung des Rechts im subjektiven Sinne als eines „geschützten Interesses" oder als einer von den Rechtsnormen gestatteten „Herrschaft des Willens" unannehmbar. Die eine und die andere Definition ziehen das Recht in die psychologische Reihe hinein, denn ein geschütztes Interesse hört nicht auf, ein Interesse, d. h. das Erlebnis eines Menschen zu sein, und eine Willensherrschaft bleibt, wenn auch durch Rechtsnormen gestattet, ein Vorgang der Innenwelt des Menschen, welcher natürlich in die Außenwelt einragende Erscheinungen nach sich zieht. In beiden Definitionen wird der zu erkennende Gegenstand in einer methodologisch ungegliederten Form gefaßt. Von unserem Gesichtspunkte dagegen wird den Juristen das Moment des „Geschütztseins", des Gestattetseins, den psychologistischen Rechtsforscher aber das Moment des Interesses und des Willens im Maße ihres Anerkanntseins durch das Recht zu beschäftigen haben.

---

[42]) Siehe Anm. S. 135

Weiter wird es auch klar, daß die Verwendung der Kategorien der „Möglichkeit“ und der „Freiheit“ bei der Bestimmung des Begriffs vom subjektiven Recht begleitet werden muß von gewissen, durch die methodische Vorsicht vorgeschriebenen, Erklärungen und Vorbehalten. Wenn man nämlich die Berechtigung als besondere Art von Möglichkeit behandeln will, so ist es im hohen Maße wichtig, zu wissen, ob dabei die Möglichkeit im juristischen Sinne, oder im faktischen, realen Sinne im Spiele ist. Juristisch möglich ist dasjenige, was durch die Norm des Rechts gewährt, gestattet ist, wobei diese Möglichkeit unabhängig ist von der realen Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Verwirklichung des Zugelassenen. Die faktische Möglichkeit dagegen liegt ihrerseits außerhalb der Grenzen der normativen Bestimmungen und drückt sich in einer gewissen, der Verwirklichung von etwas günstigen, Kombination von Elementen der psychischen oder physischen Reihe aus. Folglich, wenn der Jurist von Möglichkeit spricht, so muß er die rechtliche Gestattung, Gewährung darunter verstehen; wenn dagegen von der Möglichkeit der Rechtsgelehrte als Psychologe oder Politiker spricht, so muß er darunter die empirische Realisierbarkeit verstehen. Die Geschichte der Rechtsphilosophie kennt eine ganze Reihe klassischer Beispiele, in denen die Grenzen zwischen dem Recht in subjektivem Sinne und dem Machtbegriff verwischt wurden und das Recht eben infolge der Vernachlässigung dieses Unterschieds in die reale Reihe einbezogen wurde. So fließen bei Hobbes[43]) die Idee der Berechtigung und des Machtbegriffs in einen neutralen Begriff „potentia“, welcher einen real empirischen Charakter hat, zusammen. So löst sich bei Spinoza[44]) die Idee der Berechtigung völlig in dem Begriff der Macht auf, welche jedem Naturding eignet; diese „potentia rei naturalis“ ist nichts anderes als „ipsissima Dei potentia“ und hat einen ausgeprägten metaphysischen Charakter. So löst sich endlich das Recht im subjektiven Sinne bei Stirner[45]) in einer subtilen Konzeption der Macht auf in der Vorstellung von persönlichen Fähigkeiten, von einer individuellen Potenz des Menschen in ihrer ganzen Eigenart. In der Geschichte der Rechtslehre suchte man lange Zeit hindurch

[43]) Siehe z. B. Hobbes: De Cive cap. XIII § 2 u. a.

[44]) Siehe Spinoza: Tractatus Politicus cap. II § 3 u. a.

[45]) Stirner: Der Einzige und sein Eigentum. S. 121, 133, 196, 220—223, 227, 239—240, 244, 249, 294, 299, 348 u. a.

das Wesen des Rechts überhaupt in seiner subjektiven Richtung zu verstehen, und dieses ermöglicht, die Zahl der angeführten Beispiele erheblich zu vergrößern; desto wesentlicher erscheint eben die Aufrechterhaltung der festgestellten Unterscheidung.

Einer analogen Analyse dürfte auch der Begriff der Freiheit in seiner Anwendung auf das Recht in subjektivem Sinne unterworfen werden. Für den Juristen ist es in hohem Maße wichtig, sich eine klare Rechenschaft darüber zu geben, daß in seiner Betrachtungsreihe dieser Begriff von realistischer Auffassung, sei es in metaphysischem, sei es in empirischem Sinne, frei gehalten werden muß. Der Jurist versteht unter Freiheit nicht die absolute Ausschließung jeder Determination, oder eine Ausschließung aus der Wirkung empirischer Gesetze überhaupt, oder aus der Wirkung lediglich bestimmter empirischer Gesetze, sondern die Gewährung oder Gestattung, die in den Rechtsnormen festgesetzt ist; und das Wort Freiheitssphäre bedeutet in seiner Reihe das Element der Berechtigung im rechtlichen Status des Subjekts. Ebenso darf die „Gebundenheit" als Ausdrucksweise des Juristen keine Färbung der Realität an sich tragen: das Subjekt kann viele juristische Gebundenheiten in seinem Status einhertragen und dennoch im faktischen Sinne durch die Verhältnisse nicht gebunden sein. Die methodologische Bedeutung dieser Unterscheidung wird ganz besonders einleuchtend innerhalb der Sphäre des Strafrechts; dieses ruht gänzlich auf der Anerkennung der steten Diskrepanz zwischen der juristischen und der faktischen Gebundenheit, welche Diskrepanz ja eben die Notwendigkeit der strafmäßigen Drohung hervorruft. „Freiheit" und „Gebundenheit" liegen für den Blick des Juristen jenseits der realen Reihe, jenseits der Erreichbarkeit für die Machtkategorie.

§ 7.

Hier können wir den von uns unternommenen Versuch einer methodologischen Analyse der Begriffe von Recht und Macht abschließen. Wir sind zum Resultat gelangt, daß die gewöhnliche Stellung der Frage selber, nämlich ob das Recht Macht sei oder nicht, zwecks Lösung verändert werden muß. Man kann nicht sagen, „Recht ist Macht" oder Recht ist nicht Macht, denn beide Antworten könnten im Sinne eines realen Zusammen- oder Nichtzusammenfallens der

beiden Momente aufgefaßt werden. Erst die methodologische Angriffnahme des Problems wickelt dieses völlig in seiner ganzen Bedeutung auf und weist den Weg zu seiner Lösung. Diese Angriffnahme aber stellt die Frage schon anders: Darf das Recht als Macht, aufgefaßt werden und kann nicht die Unzulässigkeit seiner Konfundierung mit der Macht in gewissem Sinne behauptet werden? Die Frage, die so gestellt ist, lösen, heißt, unserer Überzeugung nach, behufs Anwendung auf sie die Lehre von der Methode in der Rechtswissenschaft aufrollen, damit nicht genug, heißt, alle Gebiete der Rechtswissenschaft in einer methodologischen Analyse berühren und in ihnen die möglichen und die stattgefundenen Verflechtungen dieser Begriffe, vom Standpunkt ihrer methodologischen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, klarzulegen versuchen.

Der von uns gemachte Versuch solch einer Analyse mußte leider dank gewissen äußeren Bedingungen eine gedrängte und schematische Form annehmen; er nimmt manche Bestimmungen mit Vorbehalt an ohne Durchführung einer wissenschaftlichen Begründung, er umgeht viele zur Seite wegführende Wege und Abzweige, vieles bloß andeutend, vieles nicht bis ans Ende verfolgend. Er setzt natürlich weiter auch voraus, daß die allgemeine Regel, laut welcher jede abstrakte methodologische Untersuchung als gerechtfertigt nur nach einer Reihe von Versuchen einer angewandten Durcharbeitung ihrer grundlegenden Resultate angesehen werden kann, auch für ihn ihre Geltung beibehält. Aber er beruht gleichzeitig auf der Anerkennung der These, daß als erstes Glied der wissenschaftlichen Erforschung auch die abstrakte Untersuchung über die Voraussetzungen und die Wege der Erkenntnis erscheinen kann, umsomehr wenn diese Untersuchung die Möglichkeit hat, auf die vergangenen und gegenwärtigen Versuche der Wissenschaft, welche verwandte methodologische Tendenzen zeitigten und noch zeitigen, hinzuweisen.

Von dem von uns anerkannten Standpunkte des methodologischen Pluralismus aus kann es nicht zweifelhaft sein, daß alle, von uns verdächtigten und aufgelösten Kategorien, dem Wesen des Rechts, wenn es als Ganzes in seiner ganzen Kompliziertheit aufgefaßt wird, zugewandt sind. Die Begriffe des „Willens“, des „Interesses“, des „Zwanges“, der „gesellschaftlichen Sanktion“, der „Verbindlichkeit“, des „Wirkens“, der „Ordnung“, der „Eigenschaft“, der „Beziehung“, der „Gewalt“, der „Möglichkeit“, der „Freiheit“, des „Gebunden-

seins" usw. müssen in die gemeinsame allseitige Erkenntnisanalyse des Rechts eingehen und werden in sie aufgenommen werden. Aber jeder von ihnen muß eine seinem Wesen entsprechende methodologische Reihe sich aussuchen und nicht in, ihr gegenüber fremde, methodologische Reihen eindringen; jene aber von ihnen, welche an einigen Reihen partizipieren können, müssen vorerst durch den Prozeß einer analytischen Zerlegung hindurchgehen und nach Möglichkeit differenzierte Bezeichnungen erhalten. Die wissenschaftliche Erkenntnis ist stets die Erkenntnis eines bestimmten Gegenstandes oder, wenn man will, einer bestimmten bedingterweise isolierten Seite eines Gegenstandes und die Frage der größeren Sorgfältigkeit und Strenge solch einer Sonderung der Seiten, die ihrem logischen Wesen nach sich unterscheiden, ist zweifellos zugleich die Frage der größeren Produktivität und Allseitigkeit der wissenschaftlichen Erkenntnis.
